BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Justizminister Dr. Franz Klein, Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. | Berlin, 15. Februar 1909. | Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Steuergeheimnis und Dreiklassenwahlrecht in Preussen.

Von Dr. Julius Hatschek, Professor des öffentlichen Rechts an der kgl. Akademie in Posen.

I.

Für die Wahlen zum preussischen Landtage, die im Juni v. J. stattfanden, ordnete das Kgl. Staatsministerium durch Beschluss (siehe Min.-Bl. f. d. i. V. 1908, S. 72, Verfügung vom 23. März 1908) die Anwendung eines Musters für die Anlegung der Urwählerlisten (resp. Abteilungslisten) an, welches in einigen Punkten von dem bisher verwendeten (§ 5 Abs. 2 des Wahlreglements vom $\frac{\text{14. März 1903}}{\text{20. Okt. 1906}}$) abwich. Die Veränderung bestand hauptsächlich darin, dass an Stelle des bisher bloss summarisch unter der Kopfinschrift „Staatssteuern" resp. „Kommunalsteuern" dem Namen jedes Urwählers beigefügten Steuerbetrags eine Detaillierung angeordnet wurde, die aufdeckte, wieviel jeder Urwähler im einzelnen an Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ferner an Kommunalsteuern und schliesslich in Orten, wo keine direkten Gemeindesteuern erhoben werden, an Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern, die bekanntlich vom Staate veranlagt, von den Kommunalverbänden[1]) erhoben werden, zahlt. Jener Beschluss des Staatsministeriums erfuhr in der Presse und im Publikum grosse Anfechtung. Nicht zum wenigsten mag dazu wohl die Staatsregierung selbst durch die Art der Bekanntmachung jenes Beschlusses Veranlassung gegeben haben, indem sie ausdrücklich betonte, dass jenes veränderte Listenformular nur „ausnahmsweise" und „hauptsächlich zu wahlstatistischen Zwecken" in Anwendung kommen sollte (Min.-Bl. f. d. i. Verwaltung a. a. O. S. 67). Dadurch kam allerdings im Publikum die Meinung auf, dass es sich um einen illegalen Uebergriff der Verwaltung in die Sphäre der Gesetzgebung handle.

Von wissenschaftlicher Seite hat Kohler im „Tag" (vom 25. April 1908, Nr. 188a) gegen den Staatsministerialbeschluss Stellung genommen und ihn als Verletzung eines „Rechts der Persönlichkeit" hingestellt, wobei er die Anschauung näher entwickelt, dass auch die Lüftung des Steuergeheimnisses seitens der Staatsbehörden eine Verletzung jenes Rechts sei, welche dem § 75 des Einkommensteuergesetzes (in der Fassung von 1906) zuwiderlaufe, da diese Rechtsnorm den bei der Steuerveranlagung beteiligten Mitgliedern der Einschätzungskommissionen verbietet, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse, „insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung unbefugt zu offenbaren".

Sicher verträgt das „Recht der Persönlichkeit" bei uns noch bessere gesetzliche Regelung, eine Reihe von Problemen ist dadurch aufgegeben, die gesetzgeberischer Lösung harren, ich möchte hier nur eines nennen: die Sonderung der „politischen" Gesinnung eines Beamten von seiner amtlichen Wirksamkeit in bezug auf disziplinare Ahndung. Auch die Wahrung des Steuergeheimnisses könnte, wie Kohler zutreffend zeigt, aus einem

[1]) Auch die Betriebssteuer, welche von den Kreisverbänden § 6 Ziffer 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. S. 159) veranlagt und erhoben wird, muss nach dem Staatsministerialbeschluss als „staatlich veranlagte" Steuer ziffernmässig bei dem Namen jedes Urwählers angegeben werden.

solchen „Rechte der Persönlichkeit“ de lege ferenda abgeleitet werden, aber man halte es sich vor Augen, dass mit diesem „Rechte“, selbst wenn es in der Verfassung anerkannt wäre, was bekanntlich nicht der Fall ist, höchstens ein Postulat für die Gesetzgebung gegeben ist.

Ein Recht auf Wahrung des Steuergeheimnisses als „Grundrecht“ ist nicht einmal in den Demokratien vorhanden. In den Vereinigten Staaten hält man sich sogar noch zuweilen an das Institut der Delatoren, d. h. man setzt in manchen Einzelstaaten der Union Prämien auf die Entdeckung von Steuerdefraudationen[2]) und in einzelnen Kantonen der Schweiz besteht selbst heute noch die Oeffentlichkeit des Steuerregisters nicht bloss zur Kontrolle des eigenen Eintrags, sondern auch anderer Einträge in Appenzell a. Rh. und Zug[3]), trotzdem der Landamman Heer, der bekannte schweizerische Politiker, vor mehr als einem halben Jahrhundert die Selbsteinschätzung als notwendigen Bestandteil des demokratischen Systems bezeichnet hatte[4]).

Der § 75 des Einkommensteuergesetzes, auf den sich Kohler u. a. beruft, verbietet nur das „unbefugte“[5]) Offenbaren des Inhalts der Steuererklärung. Ob man aber die Mitteilung der Steuererklärung für die Herstellung der Wählerlisten als „unbefugt“ bezeichnen darf, das ist die Frage. Der Gegenstand der folgenden Ausführungen ist der Nachweis, dass die gesetzvertretende Verordnung vom 30. Mai 1849 (GS. 203), die in der Hauptsache noch heute das preussische Landtagswahlverfahren regelt, gerade von der Voraussetzung der Oeffentlichkeit der Steuerregister ausging, dass ferner die Einführung des Steuergeheimnisses, sofern sie in Preussen besteht, erst später stattfand und dass schliesslich die Oeffentlichkeit des Steuerregisters eine notwendige Voraussetzung des Dreiklassenwahlrechts ist und so lange bleiben wird, als bis dieses nicht selbst abgeschafft wird.

II.

Das Land, das die ersten Einkommensteuer im modernen Sinne sah, musste natürlich auch zuerst das Problem des Steuergeheimnisses und seiner Wahrung zu lösen versuchen.

Schon die Vorläufer des jüngeren Pitts, des Vaters der englischen Einkommenbesteuerung, am Ausgange des 18. Jahrhunderts hatten bei ihren Vorschlägen einer Einkommensteuer mit dem beinahe unausrottbaren Vorurteile der englischen Bevölkerung zu kämpfen, das sich gegen ein inquisitorisches Eindringen in die privaten Vermögensverhältnisse richtete. So sehr war diese Frage Zentralpunkt des Einkommensteuerproblems, dass im Jahre 1797 der erste Entwurf des triple assessment, der ersten Einkommensteuer Pitts, jenen Gesichtspunkt in den Vordergrund der Berücksichtigung rückte[6]): „Der grosse praktische Einwand gegen eine solche Form der Besteuerung ist die Unmöglichkeit, den Umfang des zu besteuernden Eigentums ohne einen Grad der Inquisition zu bestimmen, der im allgemeinen nur gehässig, und oft, besonders im Fall von Handelsleuten, ihnen sehr nachteilig sein würde, übrigens wegen des komplizierten Zustandes ihrer Buchführung nur mit sehr grossen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre.“ Im Anschlusse an dieses Bedenken schlägt jener erste Entwurf die Steuerstufen unter Zugrundelegung der Hausmiete, also eines äusseren Kriteriums zur Bestimmung der Ausgaben der Steuerpflichtigen, vor.

Dieser Grundgedanke des „äusseren Kriteriums“ blieb auch dem neuen Steuergesetz, das als „Triple Assessment“[7]) bekannt ist: nämlich die Gewinnung der Einkommensteuersumme durch ein Multiplum von Steuern, welche jeder einzelne für Dienstboten, Wagen, Luxuspferde, Wohnung, bewohnte Häuser usw. zahlte. Dadurch, dass man sich an äussere Merkmale (visible criterion) des Einkommens hielt, konnte man auch, weil eben die öffentliche Meinung den Behörden misstraute, von einer Deklarationspflicht des Einkommens Umgang nehmen, stellte es aber jedem Steuerpflichtigen anheim, zur Erlangung gewisser Steuervorteile eine Vermögenserklärung (return of property) unter Eid abzugeben. Dieses Steuergesetz erwies sich jedoch sehr bald als Missgriff. Man hatte als dessen Resultat 10 Mill. Lstrl. erwartet, das wirkliche Ergebnis war ungefähr eine halbe Million. Pitt hob daher das „Triple Assessment“ auf und legte nun (1799) eine richtige Einkommensteuer von 10 pCt.[8]) mit obligatorischer Vermögensdeklaration (general statement of Income) auf. Von einer Garantie des Steuergeheimnisses ist in dem Gesetze (39 Ges. III. c 13) insofern die Rede, als die Einschätzungskommissare den Eid leisten müssen, nichts zu veröffentlichen, was über das Einkommen des Steuerpflichtigen zu ihrer Kenntnis gelangt, es wäre denn, dass die eidesstättige Versicherung des Steuerträgers falsch wäre und im Strafprozesse, der sich daran knüpft, das Zeugnis des Steuerbeamten in Anspruch genommen würde.

Die Unpopularität der Massregel hatte schon 1801 ihre Aufhebung zur Folge. Im Jahre 1803 trat Addington mit einer neuen Einkommensteuer (43 Ges. III. c. 122) hervor, der sog. Property tax. Um den vexatorischen Charakter einer Einkommensteuererklärung von dem Gesamtvermögen zu mildern, wurden eine Reihe von Einkommenklassen, nämlich Einkommen von landwirtschaftlichem Eigentum, Pacht, Handel und Gewerbe, Gehälter, Zinsen aus öffentlichen Schuldtiteln geschaffen. Auch jetzt erhob sich ein Entrüstungssturm gegen die inquisitorische Nachforschung des Vermögens, trotzdem Addington zu seiner Entschuldigung vorbrachte, dass eine Generalinquisition fernläge, dass äusserlich leicht erkennbare Kriterien des Einkommens gefunden werden müssten und zu diesem Zwecke an Stelle einer Generaleinkommensteuer eine Zersplitterung derselben nach Einkommenquellen stattfände[9]). Auch würde betreffs einiger Einkommenquellen (Grundbesitz, öffentliche Schuldtitel) keine besondere Steuererklärung verlangt. (Parliamentary History vol. 36 p. 1663.) Im übrigen war in diesem Gesetze keine Wahrung des Steuergeheimnisses garantiert.

Erst das Einkommensteuergesetz R. Peels (5 u. 6 Vict. c. 35), welches noch heute gilt, führte — und das wird als ihr besonderer Vorzug angesehen[10]) — für das Einkommen von Handel und Gewerbe nach Schedule D des

[2]) A. B. Hart, Actual Government 1903, S. 392.

[3]) Siehe Schollenberger, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone 1899, III. Bd., S. 87.

[4]) N. Droz, Études politiques et Portraits. 1895, p. 161 f.

[5]) § 75: „Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommission werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.“

[6]) Der englische Text bei Manes in der Festgabe zum 70. Geburtstage von Lexis S. 176. „Die Einkommensteuer und die englische Finanzpolitik und -literatur bis zu William Pitts Tode.“

[7]) Siehe darüber Dowell History of Taxation and Taxes in England III. p. 174 ff.

[8]) Die volle Wucht der Steuer traf nur die Einkommen von mehr als 200 Lstrl.

[9]) Dowell a. a. O. II. p. 220.

[10]) Siehe Dowell a. a. O. p. 305.

Gesetzes, besondere Einschätzungskommissare mit weitgehenden Ermittlungsbefugnissen ein, denen aber eine Steuergeheimnispflicht durch besonderen Eid auferlegt war. Es sollte durch diesen strengformulierten Eid die Opposition gegen das Gesetz, die nach wie vor die „inquisitorischen" Befugnisse tadelte[11]), beschwichtigt werden.

Der durch § 189 Schedule F vorgeschriebene Eid lautet:

J . . do swear, That J will truly faithfully impartially and honestly according to the best of my skill and knowledge, execute the Powers and Authorities vested in me by an Act passed in the year (s. c. Das Einkommensteuergesetz von 1842) and that J will exercise the Powers instrusted to me by the said Act in such Manner only as shall appear to me necessary for the due Execution of the same; and that J will judge and determine upon all Matters and Things which shall be brought before me under the said Act without Favour Affection or Malice; and that J will not disclose any Particular contained in any Schedule or Statement delivered with respect to any Duties, charged under the Provisions and Regulations relating to Schedule D of the said Act, or any Evidence or Answer given by any Person who shall be examined, or shall make Affidavit, Deposition or Affirmation respecting the same in pursuance of the said Act, excepting in such Cases to such Persons only who shall be sworn to the due Execution of this Act, and where it shall be necessary to disclose the same for the Purposes of the said Act, or to the Commissioners of Stamps and Taxes or in order to or in the course of a Prosecution for Perjury comitted in such Examination Affidavit, Deposition or Affirmation."

Daraus ergibt sich, dass das Steuergeheimnis in England ziemlich umfassend garantiert ist. Es darf nur gelüftet werden:

1. zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Durchführung der Stempelsteuer,
3. zur Erhebung der Strafklage wegen Meineids, der beim Einschätzungsverfahren der Einkommensteuer verübt wurde,
4. zur Durchführung des Strafverfahrens wegen solchen Meineids.

Die Bestimmungen des englischen Einkommensteuergesetzes sind, wie wir gleich sehen werden, für die preussische Gesetzgebung vorbildlich geworden[12]). Wie weit hierbei die Bestimmungen des englischen Vorbildes zur Wahrung des Steuergeheimnisses übernommen worden, wird sich ebenfalls im folgendem ergeben.

III.

Die erste preussische Einkommensteuer im modernen Sinne führte — allerdings nur vorübergehend während der Napoleonischen Kriege — Hardenberg durch das „Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer" vom 24. Mai 1812 (G.-S. S. 49 ff.) ein. Sie war kaum 2 Jahre wirksam. Schon 1814 (Edikt vom 7. September) wurde die Hebung der zweiten im Jahre 1813 auferlegten Vermögens- und Einkommensteuer erlassen.

Durch die Vermögenssteuer sollten „drei Prozent des gesamten Privatvermögens zur Disposition des Staates gestellt werden" (§ 1). Die Einkommensteuer mit Sätzen bis zu 5 pCt. des Einkommens sollte ohne „jede gehässige Form und fiskalische Vexation" (§ 13) erhoben werden. „Der Steuerpflichtige schätzt sein Vermögen und sein Einkommen vorläufig selbst ab. Den anzuordnenden Kommissionen bleibt die Beurteilung vorbehalten, ob eine Untersuchung nötig sei, und nur diejenigen, welche den dringenden Verdacht wider sich erregen, dass sie uneingedenk ihrer Pflicht für das Vaterland sich einer unrichtigen Angabe und einer Verheimlichung ihres Vermögens schuldig machen, haben es sich selbst beizumessen, wenn mit der genauesten Untersuchung ihres Vermögenszustandes verfahren wird."

Die Wahrung des Steuergeheimnisses war im Gesetz nicht ausgesprochen, sondern bloss in einer Dienstinstruktion an die Beamten zur Ausführung des Gesetzes namentlich in einer Eidesformel[13]) festgesetzt. Daraus ergibt sich im Zusammenhange mit der Tatsache, dass schon damals der Unterschied zwischen Gesetz als Rechtsnorm und Dienstinstruktion (Verwaltungsvorschrift) gemacht wurde[14]), die Konsequenz, dass der einzelne ein Recht auf Wahrung des Steuergeheimnisses durch die Steuerbehörde nicht erhielt, sondern diese Wahrung einfach ein Teil der Beamtendienstpflicht war, die nur der Staat als berechtigtes Subjekt geltend zu machen hatte.

Das Vermögens- und Einkommensteueredikt war nur kurzlebig. Im übrigen war das preussische Steuersystem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von dem Grundsatz erfüllt, die Steuer als Realsteuer mit deutlichen, objektiv leicht feststellbaren Kriterien zu gestalten. Dem entsprach auch die Art der Veranlagung und Einschätzung, die auf breitester Oeffentlichkeit der Steuerrolle ruhte. Das allgemeine Landrecht, das vorwiegend die bestehende Kontribution u. a. Grundsteuern (Kavalleriegelder, Lehnpferdegelder, Kriegsmetze, Hufen- und Giebelschoss) im Auge hatte, welche nach Provinzen verschieden und auf Kreise und Gemeinden repartiert waren, ging von dieser Oeffentlichkeit der Steuerrollen[15]) aus und gewährte ein Klagerecht bei Steuerprägravationen nicht bloss gegen den Mitkontribuenten, der zum Nachteile des Klägers weniger hoch eingeschätzt und belastet war (§ 9 II 14 A. L.-R.)[16]), sondern auch gegen den Fiskus (§ 79 II 14). Dieses Klagerecht war vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen[17]). Voraussetzung für solches Klagerecht musste natürlich vollständige Oeffentlichkeit der Steuerrollen sei. Denn nur dann konnte der Steuerträger feststellen, ob er nicht über Gebühr belastet, d. i. prägraviert sei, was eben das Klagefundament abgab.

Im Jahre 1828 versagte eine kgl. Kabinettsorder (vom 18. November G.-S. 1829 S. 16) für die Zukunft den gerichtlichen Weg der Klage wegen Steuerprägra-

[11]) Parliamentary Debates (Hansard) III ser. vol. 62 p. 1256. Mr. St. Crawford: „His great objection to the present bill was the inquisitorial nature of its enactments."

[12]) Siehe auch Fuisting Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, 2. Aufl. 1892 S. 45; Bleich, Der Vereinigte Landtag, I. S. 28; Gutachten der 1. Abteilung des Ver. Landtages a. a. O. Bd. III. S. 1576.

[13]) Wortlaut bei Mamroth, Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—1816. Leipzig 1890. S. 64.

[14]) Siehe Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt. 2. August 1901 S. 165 Anm. 158.

[15]) Für die Form, in welcher sie bestand, mag folgendes Beispiel dienen, das Schimmelfennig, Die preussischen direkten Steuern 1842, I. H. S. 349 anführt: „Für den (gegenwärtig West-)Havelländischen Kreis besteht ein, zuletzt im Jahre 1819 revidiertes Kataster, Kreis-Revisionsbuch genannt, worin jede Gemeinde ein Folium hat, auf welchem die Steuerpflichtigen mit dem Steuerbetrage und unter spezieller Angabe der Kontribution, des Kavalleriegeldes und des Hufen- und Giebel-Schosses verzeichnet sind. Jede Gemeinde besitzt eine Abschrift ihres Foliums, Dorfzettel genannt, welches bei der Steuerhebung benutzt wird.

[16]) Die Steuern waren meist Repartitionssteuern.

[17]) Siehe Gesetzrevision Pensum XII (1830) S. 148 ff., wo der Nachweis hierfür aus der Entstehungsgeschichte der Landrechts-Paragraphen geführt wird.

vation, aber die Oeffentlichkeit der Steuerregister blieb trotzdem nach wie vor die Grundlage der preussischen Steuerveranlagung und -erhebung. Denn auch die im Jahre 1820 durchgeführte Steuerreform hielt sich nicht an Personalsteuern, sondern an Realsteuern, bei denen die Steuerobjekte leicht und sicher festzustellen waren, ohne dass Selbsteinschätzung und inquisitorisches Verfahren wie bei der Vermögens- und Einkommensteuer nötig geworden wären. Denn die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb das Brandmal unausgelöscht, das J. G. Hoffmann dem Vermögens- und Einkommensteueredikt von 1812 aufgedrückt hatte[18]):

„Allein diese Besteuerungsart selbst ist nach meiner Ueberzeugung höchst verderblich, dass man sie niemals wählen sollte. An sich hat schon die Offenlegung des Vermögens sehr viel Gehässigeres als die Fassion des Einkommens, noch mehr muss in kalamitiösen, höchst unlichten Zeiten, wo der Staat geradezu erklärt, das Vermögen in Anspruch nehmen zu müssen, die Neigung wachsen, Vermögen, wo es immer ist, zu verheimlichen und damit allen Verkehr in ein Winkelgewerbe zu verwandeln, das unter der Hand betrieben wird, damit man das darin steckende Vermögen nicht gewahr werde.“

So ging dann sowohl das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens, das Klassensteuergesetz und das Gesetz wegen Einrichtung einer Gewerbesteuer, beide ebenfalls vom 30. Mai 1820, von der Oeffentlichkeit der Steuerrollen aus.

Für die Gewerbesteuer bedingte es schon die Einrichtung der Steuergesellschaften, zu welchen in den Städten die Gewerbetreibenden eines bestimmten Gewerbes (Handelsleute mit kaufmännischen Rechten[19]) Gast-, Speise- und Schankwirte, Bäcker, Schlächter) in einer Reihe von Städten auch alle Gewerbetreibenden des ganzen Kreises, verbunden wurden. Diese Steuergesellschaften hatten die Steuer „unter sich durch ihre Abgeordneten“ auf die einzelnen Angehörigen der Steuergesellschaft zu verteilen. War die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder in einem Kreise nicht gross genug, um 5 „Abgeordnete“ und 5 Stellvertreter derselben zu wählen, so wurde durch die Gesamtheit der Gesellschafter die Steuer verteilt (§ 28 bg. cit.). Solche Norm macht natürlich besondere Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses überflüssig. Gleiches muss aber auch für die Veranlagung und Erhebung der 1820 eingeführten Klassensteuer gesagt werden. Wie sehr der Geist Hoffmanns in ihr herrschte, zeigt die Instruktion zum Klassensteuergesetz vom 25. August 1820[20]), in der es gleich im Eingange heisst:

„Die Klassensteuer soll zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommensteuer und einer die Gesamtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern.“

Die Veröffentlichung der Register oder Steuerrollen war im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen (§ 8a). Sie bildete die Grundlage und Voraussetzung[21]) der ev. Beschwerden des Steuerpflichtigen gegen die Veranlagung, über welche in erster Instanz in Form von Gutachten der Landrat, eine kreisständische Kommission und der Kreistag, in letzter Instanz die Regierung entschied. Wie umfassend diese Publikation der Steuerrollen war, geht aus der „Instruktion des Finanzministeriums, die Erhebung der Klassensteuer betreffend“, vom 18. August 1820[22]) hervor, die im § 4 bestimmte:

„Die Bekanntmachung der Steuerliste in der Gemeine erfolgt auf die Weise, dass von Seiten der Kommunal-Behörde in der für solche örtliche Kundmachungen gebräuchlichen Art, zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, dass und wo, zu welcher und auf wie lange Zeit die festgesetzten Steuerlisten zur allgemeinen Einsicht offen liegen. In grössern Städten, oder aus mehreren Dorfschaften zusammengesetzte Gemeinen, erhält ausserdem der Eigenthümer eines jeden bewohnten Grundstücks einen von der Kommunal-Behörde zu fertigenden Auszug aus der Rolle, welche nach Muster B zu fertigen ist, und die Steuer-Quoten aller Bewohner des Grundstücks enthalten muss.“

Dieses Muster B hatte folgende Form[23]):

„Auszug“

aus der Klassensteuerliste der Gemeine N. N. für das Jahr 18 . . . die No. 4 des Haus-Verzeichnisses und die laufende No. 7—13 enthaltend.

		Steuerstufe	Monatlicher Betrag	
			Rtlr.	Sgr.
7	Pächter Herrmann . . .	4.	2	—
8	Knecht Meyer	letzte	—	$1^1/_4$
9	„ Kunze	desgl.	—	$1^1/_4$
10	Hirte Becker	„	—	$1^1/_4$
11	Magd Schulze	„	—	$1^1/_4$
12	Unterförster Waldmann .	9.	—	10
13	Magd Wilhelmine Junge .	letzte	—	$1^1/_4$

Diese Liste hatte der Hauseigentümer in Händen und musste kontrollieren, ob sämtliche auf dem Grundstück wohnenden Steuerpflichtigen auch in die Liste eingetragen waren. Sonst wurde er nach § 7 des Klassensteuergesetzes mit Strafe belegt. Soweit ging die Oeffentlichkeit der Steuerregister in dem vormärzlichen Preussen. Das Problem des Steuergeheimnisses existierte nicht, eben infolge eines Steuersystems, dessen Stolz darin bestand, „auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen“ des Steuerobjekts zu ruhen.

Eine Wandlung dieser Verhältnisse und eine allmähliche Anbahnung des Steuergeheimnisses trat erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein, als man an eine Reform des Steuerwesens ging, um die Lage der ärmeren Volksklassen namentlich in den Städten zu heben. Es machte sich damals eine reformatorische Strömung geltend, welche die Mahl- und Schlachtsteuer, die die Lebensmittel der ärmeren Klassen in den Städten verteuerte, aufheben und durch eine allgemeine auf Stadt und Land gelegte Einkommensteuer ersetzen wollte. Dem Vereinigten Landtag von 1847 ging von der Regierung eine Vorlage zu, welche unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nach englischem Muster eine Einkommensteuer mit Selbsteinschätzung und Nachprüfung dieser Angaben durch Standesgenossen von unten bis oben hinauf[24]) einführen wollte. Danach sollte also in jedem Kreise eine von den Kreisständen gewählte Deputation ernannt werden, die bei der ersten Abschätzung assistierte und zu prüfen hatte, ob jeder sein Einkommen richtig angegeben. Jedem Steuerpflichtigen sollte es überlassen sein, sein Einkommen

[18]) Zitiert bei Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preussen. Berlin 1875. S. 52.

[19]) Handelsleute ohne solche Rechte wurden von der Kommunalbehörde resp. Kreisbehörde veranlagt. § 30 l. c.

[20]) Schimmelfennig a. a. O. II. S. 10.

[21]) Zirkularreskript an die Kgl. Regierungen vom 11. Februar 1830 bei Schimmelfennig a. a. O. S. 18.

[22]) Abgedruckt bei Schimmelfennig a. a. O. II. S. 23.

[23]) Schimmelfennig a. a. O. II. S. 23 A. 3.

[24]) Generalsteuerdirektor Kühne in den Verhandlungen des Vereinigten Landtags bei Bleich a. a. O., III., S. 1606.

versiegelt zu deklarieren, und die Standesgenossen mussten ihre Zustimmung geben, dass die Mitteilung eröffnet würde. Für jeden Regierungsbezirk sollte eine Kommission von den Provinzialständen als 2. Instanz gebildet werden. Letzte Instanz in Beschwerde- (sc. „Rekurs"-) fällen sollte die Revisionsdeputation des Ver. Landtags zur Kontrolle des Staatsschuldenwesens sein. Durch die Heranziehung der Standesgenossen zur Nachprüfung der Selbsteinschätzung hoffte man der Veranlagungsform eine weniger vexatorische und gehässige Form zu geben, als dies in England seit der Acte Peels vorherrschte.

Gegen diese Massregel wurde von konservativer Seite Einspruch erhoben.

Der Abgeordnete v. Gerlach erzählte aus seiner Landratspraxis, wie unrichtig seinerzeit die nach dem Hardenbergschen Vermögens- und Einkommensteueredikt von 1812 erforderlichen „Fassionen" der Steuerpflichtigen gewesen wären und wie grosse Schwierigkeiten an die Ausführung jenes Edikts sich geknüpft hätten. Andere zitierten den Statistiker I. G. Hoffmann, dessen vernichtendes Urteil über die Einkommen- resp. Vermögensteuer wir oben erwähnt haben. Schliesslich lehnte auch der Vereinigte Landtag die Regierungsvorlage auf Grund eines Gutachtens ab, dessen Referent der Konservative v. d. Marwitz war. Es heisst in dem Gutachten [25]):

„So vollständig der Landtag nun auch dem Prinzip des (sc. vorgeschlagenen) Gesetzes huldigt, so weit er das Maass der Besteuerung möglichst nach der Steuerfähigkeit regeln will, so hat die überwiegende Majorität dagegen, bei vollständiger Erwägung aller in der Denkschrift Ew. Königl. Majestät Finanzministers entwickelten, jedoch auch von manchen Seiten bezweifelten Vortheile, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer mit sich führen möchte, sehr erhebliche in der gedachten Denkschrift ebenfalls schon angeregte Bedenken gegen die Einführung der proponierten Einkommensteuer hegen zu müssen geglaubt, welche vorzugsweise in dem von einer solchen Steuer unzertrennlichen, sicherlich grosse Unzufriedenheit erregenden und inquisitorischen Verfahren zur Ermittelung des Einkommens bestehen, indem dadurch — neben der nicht in allen Fällen genügenden Berücksichtigung der Steuerfähigkeit — die innersten und wesentlichsten Verhältnisse manches Hausstandes störend berührt werden, während die gefahrvolle Verleitung zu unrichtigen Fassionen und die besorgliche Untergrabung des als ein wesentliches Betriebsmittel zu erachtenden Kredits naheliegt."

So war denn das Einkommensteuerprojekt und alle mit ihm zusammenhängenden Massnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses gefallen. Die aufkommende Verfassungsfrage liess in den folgenden 2 Jahren die Finanzsorgen in den Hintergrund treten. Es blieb also bis dahin bei der alten Oeffentlichkeit der Steuerregister. Als der Landtag von 1849 einen neuen Gesetzentwurf über Einkommensteuer vorgelegt erhielt und im Zusammenhang damit über die Kautelen zur Wahrung des Steuergeheimnisses nachzudenken hatte, war bereits die unser heutiges Wahlverfahren regelnde provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. Mai 1849 ergangen, auf Grund welcher eben jene 2. Kammer, die sich zunächst mit dem Einkommensteuerprojekt zu befassen hatte, zusammengesetzt war.

Es folgt daraus, dass unser heutiges Wahlverfahren nicht das Steuergeheimnis, sondern die Oeffentlichkeit der Steuerregister zur Voraussetzung hat.

Im Herbste des Jahres 1849 brachte die Regierung eine neue Einkommensteuervorlage, welche unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, aber unter Beibehaltung der Klassensteuer bis zu 1000 Rtlr., für alles höhere Einkommen eine dreiprozentige Steuerbelastung einführen wollte. Die Veranlagungsform mit Selbsteinschätzung und Nachprüfung war dem englischen Vorbilde entlehnt [26]), nur sollten die Härten, die mit dem inquisitorischem Nachprüfungsverfahren verbunden waren, dadurch gemildert werden, dass die Einschätzungskommissionen „zum grössten Teil aus der Mitte derer, welche von der Last der neuen Steuer getroffen werden, hervorgehen". — Das Steuergeheimnis sollte dadurch gesichert werden, dass die Mitglieder der Einschätzungskommission „zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem ihnen anvertrauten Geschäft zu ihrer Kenntnis gelangen, mittelst Handschlag an Eides Statt" zu verpflichten waren. (§ 24 des Entwurfs.)

Die 2. Kammer nahm diesen Entwurf mit einigen Modifikationen an, die 1. Kammer verwarf ihn aber und befürwortete nur ein neues Gesetz über die Klassensteuer, in welchem es „bei der Einschätzung des Einkommens keines inquisitorischen Verfahrens" bedurfte, sondern „die Einschätzung nach äusserlich sich kundgebenden Merkmalen der Vermögenslage des Steuerpflichtigen, den bekannten Verhältnissen, unter Berücksichtigung der eigenen Angaben erfolgen" [27]) sollte.

Gewissermassen als Kompromiss zwischen diesen beiden Forderungen, der liberalen einer Einkommensteuer, der konservativen einer neuen Klassensteuer, legte die Regierung im Jahre 1851 den Entwurf einer klassifizierten Einkommensteuer vor. Die Mahl- und Schlachtsteuer sollte beibehalten, die alte Klassensteuer mit einer neuen Klasseneinteilung versehen, von Einkommen über 1000 Rtlr. die klassifizierte Einkommensteuer im Höchstbetrag von 3 pCt. erhoben werden.

Die Regierungsvorlage wurde am 1. Mai 1851 als Gesetz verkündet.

Den Unterschied der neuen Steuer gegenüber einer reinen Einkommensteuer legt die Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai 1851 mit folgenden Worten dar (§ 1) [28]):

„Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizierte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillierten Einkommensermittlungen basierte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nötig macht, mehrfach mildernde Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, dass die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Tlr. beginnt, dass die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillierte Deklaration über ihre Einkommensverhältnisse abzugeben, dass die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen und dass letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinanderrücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist."

Der Unterschied gegenüber den früheren Projekten

[25]) Wortlaut nach Bleich a. a. O., IV., S. 2343.

[26]) Siehe Motive in Sten. Ber. der II. Kammer 1849—50 Bd. I S. 575: „Die gegebenen Formen sollen dazu dienen, einerseits durch die Rücksicht, auf die unnachsichtlich eintretenden Folgen unrichtige Angaben tunlichst zu verhüten, andererseits aber durch strenge Ermittlung der Wahrheit den Zweck des Gesetzes selbst möglichst zu erreichen. Als Vorbild hierbei ist das in England vorgeschriebene Verfahren nicht unbeachtet geblieben."

[27]) Sten. Ber. II. Kammer 1849/50 Bd V S. 2910.

[28]) Siehe Sentrup, Das Gesetz betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer vom 8. Mai 1851. Halberstadt 1861, S. 125 f.

und insbesondere gegenüber dem englischen Vorbilde bestand also darin, dass zunächst der Steuerpflichtige nach dem Ermessen der Einschätzungskommission auf eine der 30 Steuerstufen gestellt wurde und ihm die Beweislast auferlegt war, durch eingehende Verhandlungen seine „vorgebliche Ueberbürdung" (§ 23 des Gesetzes) der Kommission darzutun.

Ein Steuergeheimnis, dessen Bruch mit Strafe zu ahnden war, wurde deshalb auch nicht in dem Umfange, wie es in England besteht, anerkannt, sondern nur seine Wahrung als Teil der Beamtendienstpflicht, insbesondere als Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erklärt. § 32 (leg. cit.) sagt dies ausdrücklich:

„Die bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensteuerverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntnis gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben die Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlag an Eides Statt zu geloben."

Wie die Wahrung des Steuergeheimnisses in Preussen schon zur Zeit Hardenbergs den Beamten als Teil ihrer Dienstpflicht aufgegeben war, so blieb sie es auch bei der dauernden Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1851. Nur dass sie jetzt durch Gesetz nicht durch blosse Dienstinstruktion (Verwaltungsvorschrift) geboten war. Daran hat nun das neue Einkommensteuergesetz von 1891 und der § 75 (in der Fassung von 1906) wesentliche Aenderungen vorgenommen.

Was früher bloss Teil der allgemeinen Dienstpflicht war, wurde jetzt strafrechtlich ausgestaltet. Denn mit der 1891 eingeführten Selbsteinschätzung wurde wirklich das Steuergeheimnis zu einem Rechtsgute, das allerdings nicht als Grundrecht und subjektives Recht des Steuerträgers, wohl aber strafrechtlich geschützt wurde. Das „unbefugte Offenbaren" der Vermögens- oder Einkommensteuerverhältnisse eines Steuerpflichtigen resp. des Inhalts seiner Steuererklärung ist mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht. War früher bloss der Staat, als Träger der Dienstgewalt, der einzige, der ein Recht auf Wahrung des Steuergeheimnisses hatte, so ist jedenfalls jetzt zwar nicht als Träger eines gleichen Rechts, wohl aber als Strafantragsberechtigter auch der Steuerpflichtige — neben dem Staate — hinzugekommen.

Damit ist erst wirklich das Steuergeheimnis zu einem preussischen Rechtsinstitute geworden.

Hat sich nun etwa die Steuerbehörde im Juni vorigen Jahres dadurch, dass sie die näheren Angaben für Wahlzwecke machte und deren Veröffentlichung in den Wählerlisten vermittelte, jenes Delikts (Bruch des Steuergeheimnisses) schuldig gemacht?

Keineswegs, denn ihre Mitteilungen erfolgten nicht „unbefugt", sondern auf Grund des Staatsministerialbeschlusses. Aber war dieser rechtsbeständig? Durchaus, da er zur Ausführung eines Gesetzes erlassen war (der prov. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. Mai 1849), welches eine sehr eingehende Oeffentlichkeit der Steuerrollen zur Voraussetzung hat.

IV.

Und nun zum Schlusse ein Wort darüber, dass Oeffentlichkeit, sehr eingehende Oeffentlichkeit der Steuerregister und Dreiklassenwahlrecht aufs innigste miteinander zusammenhängen.

1. Bei dem Dreiklassenwahlsystem „wiegt die Stimme des einzelnen um so schwerer oder leichter, je weniger oder je mehr der Wähler neben ihm zur Erfüllung des Steuerdritteils erforderlich sind; entscheidend für ihn ist demnach neben dem Masse der eingenen Steuerleistung besonders auch deren Verhältnis zu den Leistungen der übrigen Wähler".

2. Es kann der einzelne Wähler, „gleichviel welcher Abteilung er vermöge der eigenen Leistungen angehört, ein darüber hinausreichendes rechtliches Interesse daran haben, ob überhaupt die Abteilungen richtig abgegrenzt sind. Er kann auch die Wahlen selbst solcher Abteilungen anzufechten berechtigt sein, denen er nicht angehört."

Diese Grundzüge hat das preussische O.-V.-G.[20]) für das kommunale Wahlrecht in langjähriger Rechtsprechung ausgebildet, sie gelten aber selbstverständlich mutatis mutandis auch für das auf gleicher Grundlage aufgebaute Landtagswahlrecht.

Daraus ergibt sich, dass der einzelne Wähler nicht nur, wie bei Wählerlisten anderer Wahlsysteme, das Recht der Kontrolle darüber hat, ob er auch wirklich eingetragen, sondern dass bei dem Dreiklassensystem noch ein doppeltes Interesse durch seine, des Wählers, Kontrolle zu schützen ist:

1. Das Interesse daran, dass sein Mitwähler nicht infolge zu unrecht angesetzt höherer Steuersumme in eine höhere Abteilung rücke und ihn selbst eventuell in eine niedere herabdrücke.

2. Das Interesse, dass die Regierung für die Abgrenzung der Abteilungen durch Drittelung nicht zu Unrecht dem Mitwähler, der ihr vielleicht politisch sympathischer ist, eine höhere Steuersumme ansetze, wodurch jener in eine Abteilung gelangt, in der er sein Stimmgewicht besser entfalten kann, während der unangenehme Wähler in der Masse der niederen Abteilung (sagen wir z. B. der dritten) ganz verschwindet.

Gerade hierbei braucht die Regierung nicht einmal dolos vorzugehen. Was direkte und indirekte Steuern sind — nur erstere werden bekanntlich für die Wählerqualität in Ansatz gebracht — ist mitunter streitig. So entstand einmal die vor dem O.-V.-G. in letzter Instanz zu erledigende Frage für das Kommunalwahlrecht, ob eine Bergwerksabgabe eine direkte Staatssteuer sei (O.-V.-G. E. Bd. XIV S. 43). Ein andermal kam die Frage zur Entscheidung, ob eine den Hausbesitzern bei Beseitigung ihrer Verpflichtung zur Strassenpflasterung auferlegte Pflastersteuer als direkte Steuer anzurechnen sei (O.-V.-G. Bd. 13 S. 69), ein drittes Mal, ob die von einer (einfachen) Kommanditgesellschaft zu entrichtende Gewerbesteuer pro rata bei der Steuersumme der persönlich haftenden einzelnen Gesellschafter mit in Anschlag gebracht werden müsste (Entsch. d. O.-V.-G. in Preussen Verw.-Blatt Bd. 15 S. 48). Man sieht daraus, wie notwendig für den Wähler des Dreiklassensystems eine Spezialisierung und Detaillierung der Steuerverhältnisse seiner Mitwähler ist.

So bedingt also das Dreiklassensystem gewissermassen die Oeffentlichkeit der Steuerregister.

Ich möchte bei der Gelegenheit keineswegs als Lobredner des preussischen Dreiklassenwahlrechts auftreten. Steht man aber auf seinem Boden, nimmt man es als gegebene Tatsache hin, so ist die Blosslegung der Steuerverhältnisse jedes einzelnen Wählers begriffsnotwendig und juristisch geboten . . . Wem jene Blosslegung der Steuerverhältnisse unerträglich erscheint, der möge seine Angriffe gegen ihre Ursache richten: ich meine gegen das Dreiklassensystem!

[20]) Siehe Jebens, Die Stadtverordneten? Auflage 1905, Seite 28.

Das Projekt einer Gesellschaftssteuer.

Von Geh. Justizrat **Heinrich Dove**-Berlin.

(Schluss.)

Das Irrationale jeder Dividendenbesteuerung liegt aber vor allem darin, dass durch das Vorhandensein des Börsenmarktes und die leichte Uebertragbarkeit der Gesellschaftsanteile vermöge ihrer Verkörperung in Inhaberpapieren eine Ertragssteuer in dieser Form überhaupt zur Unmöglichkeit wird, weil die Beeinträchtigung der Dividenden durch die Steuerpflicht alsbald ihren Einfluss auf die Kursgestaltung der betreffenden Papiere gewinnt. Die Folge davon ist, dass die Steuer diejenigen Aktionäre allein trifft, welche sie in ihrem Vermögen haben in dem Augenblick, in welchem die Verwirklichung des Projekts zur feststehenden Tatsache geworden ist. Die Relation zwischen Grundkapital und Dividenden ist daher überhaupt ungeeignet, als Grundlage für die Ertragsberechnung des Einzelaktionärs zu dienen; je nachdem dieser die Aktien zu höherem oder geringerem Kurse erworben hat, trifft ihn die Steuer ganz verschieden. Auch bei der Ausgabe neuer Aktien wird der der Rentabilität der Kapitalsanlage entsprechende Aufschlag naturgemäss bei der Ausgabe vorgenommen. In diesen Tatsachen kommt eben wieder zutage, dass der Verkehr sich durch die gesonderte juristische Persönlichkeit der Gesellschaften nicht irremachen lässt, sondern sich sehr wohl bewusst bleibt, dass der einzelne Gesellschafter an seinem Vermögensanteil die Schicksale des Gesamtunternehmens unmittelbar empfindet. Infolge dieses Umstandes nun gewinnt die Gesellschaftssteuer den Charakter einer augenblicklichen Enteignung eines Teiles des Kapitalvermögens. Bereits der nächste Erwerber zahlt für den Gesellschaftsanteil einen um den kapitalisierten Abgabenbetrag verminderten Erwerbspreis, wird also von der Steuer seinerseits nicht mehr betroffen. Freilich wird sich auch dessen, wenn das Projekt erst einmal zur Wirklichkeit geworden ist, der besteuernde Fiskus bewusst werden und bei etwaigem neuen Bedarfe, der nicht ausbleiben wird, einen neuen Beutezug gegen die jeweiligen Anteilseigner in Gestalt einer Erhöhung der Gesellschaftssteuer unternehmen. Welche Perspektiven sich dadurch für den sonstigen Gesellschaftsanteilsbesitz ergeben, ist nach dem Vorstehenden unschwer zu ermessen. Der ganze, so geartete Kapitalbesitz gewinnt ein neues Moment der Unsicherheit und wird dadurch im Verhältnis zu anderen Kapitalsanlagen deklassiert.

Eben das letztere ist bei einzelnen Befürwortern des Projekts vielleicht bewusster Zweck ihres Vorgehens; denn unter den neuen Theorien, von denen unser Steuer- und Wirtschaftswesen beherrscht wird, spielen angeblich moralische und patriotische Momente eine erhebliche Rolle. Es gilt als Pflicht desjenigen, der über anlagsfähige Kapitalien verfügt, diese zur Förderung als besonders verdienstlich geltender Zwecke zu verwenden, es sei dies die Förderung des Staatskredits durch Erwerbung von Anleiheteilen, es sei die Unterstützung des Immobiliarkredits durch Pfandbriefsanlagen und Hingabe auf Hypotheken. Wo die massgebenden Faktoren der Gesetzgebung einen Mangel dieser patriotischen Betätigung des Privatkapitals zu bemerken glauben, suchen sie im Wege der Sonderbesteuerung dem guten Willen nachzuhelfen. Insbesondere der Anlage in ausländischen Werten, die, auch in Friedenszeiten, dieser neuen Theorie als hochverratsähnliche Handlung erscheint, soll auf diese Weise entgegengewirkt werden. Paralysiert wird freilich der Erfolg dieses Strebens zum Teil durch die Erfahrungen, die das Privatkapital mit Staatspapieren im allgemeinen gemacht hat. Denn da die wirtschaftliche Natur des Menschen, trotz aller Moralpredigten von agrarischer und sonst dem beweglichen Kapital feindlicher Seite, egoistisch ist, hat der Wechsel zwischen Zinsherabsetzung und Kapitalverlust, welcher sich entsprechend der wechselnden Konjunktur für fest verzinsliche Rentenpapiere unter dem Einfluss der Gesetzgebung vollzogen hat, die Neigung, die erwähnten Papiere zur Anlage zu wählen, nicht verstärken können. Und auch die Pfandbriefanleihen haben trotz aller Bemühungen, sie zu fördern, der nüchternen Abwägung der Chancen bei der Anlage in ihnen sich nicht entziehen können. Alles das lässt erkennen, dass die Besteuerung als pädagogisches Moment wenig geeignet erscheint, und dass Ungerechtigkeiten bei der Auswahl der verschiedenen Abgaben darum nicht minder schwer empfunden werden, weil sie vom Standpunkte einer bestimmten Theorie aus zum Selbstzweck werden.

Steht man aber mit der grossen Mehrzahl der Urteilsfähigen auf dem Standpunkte, die Gesellschafts-, insbesondere die Aktien-Gesellschaftsform als eins der wesentlichsten Mittel für die erfolgreiche Erfüllung nationalwirtschaftlicher Aufgaben anzusehen, so wird als Postulat eine mit allen Mitteln zu erstrebende Gestaltung des Aktienwesens aufzustellen sein, welche tunlichst eine solide Geschäftsgebarung gewährleistet und die in der Beteiligung am Risiko für das Publikum liegende Gefahr nach Möglichkeit zu beseitigen sucht. Dass in dieser Hinsicht auf Grund der Erfahrungen Fortschritte gemacht sind, wird niemand bestreiten können, welcher den betreffenden Verhältnissen einige Aufmerksamkeit und Verständnis entgegenbringt. Gerade ein Projekt wie das der preussischen Gesellschaftssteuer aber scheint geeignet, neue Gefährdungen für eine solide Geschäftsgebarung herbeizuführen.

Es bringt für die Leitung der Aktiengesellschaften als weiteres Motiv bei der Geschäftspolitik die möglichste Vermeidung der Steuerlast mit sich. Da mit der Erhöhung des Grundkapitals die Dividende bei gleichen Einnahmen sich verringert, die Höhe der Dividende aber massgebend für den Umfang der Besteuerung ist, so liegt es im Interesse der steuerpflichtigen Gesellschaft, durch Kapitalserhöhung, ohne dass dafür irgendwelche wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, die Steuer herabzumindern. Diese scheinbar geringe Rentabilität, welche sich aus einer derartigen Verwässerung des Aktienkapitals ergibt, hat aber auf der anderen Seite Nachteile für die Geschäftsführung im Gefolge. Sie hebt den Erfolg sanierender Operationen durch Zusammenlegung wieder auf und führt dahin, die an sich häufig vorteilhaftere Beschaffung des erforderlichen Kapitalbetrages durch Inanspruchnahme des Kredits zu paralysieren. Die Abwägung der sich gegenüberstehenden Vorteile und Nachteile der Kapitalserhöhungen geschieht nicht mehr lediglich aus wirtschaftlichen und geschäftlichen Rücksichten, sondern gleichzeitig im Hinblick auf die grundlegende Steuerpflicht. Diese führt indirekt zu einer Verminderung der festverzinslichen Werte in Gestalt der Obligationsanleihe zugunsten der unsicheren und für manche Kapitalistenkreise weniger geeigneten Gesellschaftsanteile. In der Heranziehung aller Reservestellungen zur Erzielung der Grundlage der Gewinnberechnung liegt ein weiteres, der vorsichtigen und soliden Dividendenpolitik, auf welcher die bessere Entwicklung unseres Aktiengesellschaftswesens vor allem beruht, entgegenwirkendes Moment.

Die Gefahr der Verwässerung der Aktienkapitalien erkennt auch Lansburgh in der von ihm herausgegebenen Monatsschrift: „Die Bank" (1908, Heft 12, S. 1177) an, der im übrigen sich nicht gerade als prinzipieller Gegner des Projekts erweist und mehr die konkrete preussische Vorlage wegen der Höhe der vorge-

schlagenen Sätze und wegen der Gefahr der Abwanderung der preussischen Gesellchaften nach gesellschaftssteuerfreien Bundesstaaten bekämpft. Seine Einwendungen gegen eine Reihe auch hier zum Ausdruck gebrachter Argumente können mich nicht veranlassen, zu anderer Auffassung zu gelangen. Wenn er annimmt, dass vielfach das Publikum sich daran gewöhnen würde, eine geringere Verzinsung des in Aktien angelegten Kapitals zu erhalten als bisher, wobei er die Aktionärsrente mit 6 pCt. weit höher bemisst als andere Schriftsteller, insbesondere Moll, der nur 5,16 pCt. herausrechnet und Petrazycki, welcher sogar die durchschnittliche Aktionärsrente als unter dem landesüblichen Zinsfuss liegend, annimmt, so unterschätzt er den Erwerbssinn des Kapitalistenpublikums. Die Vorliebe für exotische Anleihen auf Grund der Konversion einheimischer Rentenpapiere hat zur Genüge gezeigt, dass die auf Kapitalrente angewiesenen Kreise, woraus ihnen an sich kein Vorwurf gemacht werden kann, die denkbar beste Verzinsung ihres Kapitals suchen. Deshalb würde auch der Einfluss auf den Kurs der Dividenden abwerfenden Papiere, wenigstens soweit diese Gegenstand des Börsenhandels sind, sich bald genug bemerkbar machen, und dieses Argument der Berliner Handelskammer erscheint nicht so lendenlahm, wie Lansburgh annimmt. Der weitere Grund, dass es dem Aktionär nicht schlechter gehe wie dem Besitzer einer Tabakfabrik, einer Brauerei oder eines Elektrizitätswerkes im Falle einer, diese Produktionen treffenden Steuer, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Denn soweit es notwendig wird, Steuern der letztgedachten Art heranzuziehen, ergibt sich eben die Aufgabe, sie als Konsumsteuern zu gestalten. Gerade dass die Abwälzbarkeit der letzten Brausteuererhöhung für eine grosse Anzahl von Brauereien illusorisch geworden ist, wird mit Recht für einen der schwersten Fehler dieser Finanzmassregel angesehen. Ebenso wird die Elektrizitätssteuer eben wegen ihrer Wirkung auf eine aufblühende Industrie auf den heftigsten Widerstand stossen.

Kann somit der Ansicht Lansburghs in diesem Falle nicht beigetreten werden, so ist mit um so lebhafterer Genugtuung zu begrüssen, dass Schulze-Gävernitz in der Kölnischen Zeitung vom 11. Januar d. J. Nr. 33—35 mit grosser Entschiedenheit dem Gesellschaftssteuerprojekt entgegengetreten ist. Seine Arbeit war mir bei Abfassung der vorstehenden Aufsätze noch nicht bekannt, um so mehr freue ich mich, dass seine Resultate sich mit den meinigen vielfach decken und gerade er, der noch jüngst vom Reichskanzler als Autorität auf dem Finanzgebiete ins Feld geführt wurde, mit grösster Entschiedenheit die Notwendigkeit ungehinderter gesellschaftswirtschaftlicher Entwicklung für die Machtstellung der deutschen Produktion und Wirtschaft überhaupt betont. Wenn die Aeusserungen Sydows in seinem Aufsatze in Heft I des 35. Jahrganges der „Deutschen Rundschau", Seite 10 gegen das einseitige Losstürmen auf den Kapitalmarkt und seine Erscheinungsform, die Börse, anlässlich des in der Presse empfohlenen Dividendensteuerprojekts die Hoffnung berechtigt erscheinen lassen, dass hier das richtige Verständnis für die nationale Bedeutung unserer Kapitalorganisation vorhanden ist, so muss doch auf Grund der früher gemachten Erfahrungen die Gefahr, dass schliesslich aus der Not eine Tugend gemacht und von den verantwortlichen Faktoren das Geld genommen wird, wo es sich findet, den berufenen Vertretern unserer Gesellschaftsform die Gefahr der drohenden Projekte gegenwärtig bleiben und sie zu energischer Abwehr veranlassen; denn in unserer Steuer- und Wirtschaftspolitik ist nur zu oft das Unerwartete Ereignis geworden, als dass nicht der Satz berechtigt erscheinen sollte: Credo quia absurdum.

Die Deutsche Reichsbank und die Bankenquête.

Von k. k. Oberfinanzrat Dr. J. Raudnitz-Wien.

II.

Die intensive Förderung des Goldbezuges aus dem Auslande durch die Reichsbank wird gleichfalls vielfach als ein Mittel propagiert, um den Diskontsatz niedrig zu erhalten. Auch in dieser Beziehung kann der Reichsbank nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht alle ihr zu Gebote stehenden Mittel ergriffen hätte. In erster Linie hat die Reichsbank zinsenfreie Vorschüsse auf Goldeinlieferungen gewährt und tut dies gegebenenfalls auch gegenwärtig noch. Der Zweck der zinsenfreien Vorschüsse auf Goldeinlieferungen ist der, es dem Handelsstande zu ermöglichen, der Reichsbank Gold bereits zu einer Zeit zuzuführen, wo der sog. Goldpunkt (d. i. derjenige Devisenkurs, bei welchem es rentabler erschien, in effektivem Golde, statt in Devisen zu zahlen) noch nicht erreicht ist. Von diesem Mittel hat die Reichsbank, wie bemerkt, jederzeit ausgedehnten Gebrauch gemacht und zinsenfreie Vorschüsse auf 5, ja auch auf 8 Tage gewährt.

Die Bank ist aber noch einen Schritt weitergegangen und hat versucht, Gold dadurch heranzuziehen, dass sie für grössere Summen Goldes, die ihr angeboten wurden, einen höheren als den im § 14 des Bankgesetzes vorgeschriebenen Preis (nämlich 1392 M. per Pfund fein) bezahlte und den daraus eventuell resultierenden Verlust aus Eigenem deckte.

Alle diese Massregeln sind geeignet, der Bank Gold zuzuführen, sobald die Konjunkturen günstige sind, sie müssen aber in dem Momente versagen, wo die Verhältnisse ungünstig werden. Der verhältnismässig geringe Erfolg, den die Bankleitung mit der Begünstigung der Goldeinlieferungen durch eine höhere Preisvergütung hatte, führte auch bald zur Einstellung dieses Ankaufes (1881); dagegen werden zinsenfreie Vorschüsse auf Goldeinlieferungen auch gegenwärtig von Fall zu Fall gewährt.

Als weiteres, seltsamerweise nur selten vorgeschlagenes Mittel, den Goldbestand stärken und Goldabflüssen entgegenzuwirken, kommt die sog. Devisenpolitik der Notenbank in Betracht. Die Devisenpolitik besteht im wesentlichen darin, dass die Bank bei günstiger Marktlage Devisen (in der Regel gegen Noten) ankauft oder sich Guthaben im Auslande bei ihren Korrespondenten schafft, über die sie mittelst Scheck zu verfügen in der Lage ist. Entsteht nun infolge erhöhten Bedarfes an ausländischen Zahlungsmitteln die Gefahr des Steigens der ausländischen Wechselkurse, so ist die Bank, sobald sie über genügende Vorräte an Devisen verfügt, in der Lage, dieselben abzugeben, durch dieses erhöhte Angebot die Nachfrage zu befriedigen und dadurch das Steigen des Kurses zu verhindern. Ebenso ist sie — durch Abgabe von Schecks — in der Lage, die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln zu befriedigen, das Ueberschreiten des Goldpunktes und dadurch den Export von Gold zu verhindern. Die im Besitze der Bank befindlichen Devisen sowie die von ihr im Auslande erworbenen Guthaben können aber im Notfalle von der Bank auch realisiert werden, um wenn nötig, den Metallschatz zu stärken.

Auch von diesem Mittel hat die Deutsche Reichsbank — wenn auch bisher in nicht allzugrossem Umfange[3]) — Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür liegt — man könnte fast sagen — in einer übertriebenen Aengst-

[3]) Der Gesamtumsatz in ausländischen Wechseln betrug: im Jahre 1903: 413; 1904: 396; 1905: 497; 1906: 628 und 1907: 641 Mill. M.

lichkeit. Wie aus der Publikation „Die Reichsbank 1876—1900“ hervorgeht, scheint die Bank dem Devisengeschäfte aus dem Grunde nicht die entsprechende Ausdehnung gegeben zu haben, weil sie befürchtete, bei der Erwerbung von Auslandswechseln die Kreditfähigkeit der ausländischen Firmen nicht entsprechend prüfen zu können, anderseits aber, weil sie „ihre gesetzlich begrenzten Mittel zur Befriedigung der legitimen Ansprüche des Inlandes“ bedarf.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte, was die Devisenpolitik anbelangt, in Hinkunft wohl eine Aenderung des Standpunktes der Bankleitung eintreten und ist zu erwarten, dass die Deutsche Reichsbank dem Beispiele der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgend, der Devisenpolitik eine höhere Bedeutung beimessen und dem An- und Verkauf von Auslandswechseln ein besonderes Augenmerk zuwenden werde. Die Bank kann dies um so leichter, als eine gute Devisenpolitik, abgesehen von dem oben angeführten günstigen Einflusse auf den Geldmarkt, auch einen entsprechenden Nutzen für die Bank abzuwerfen geeignet ist. Da die Bank nur bei reichlichem Angebote kauft und bei erhöhter Nachfrage verkauft, so ist ein Verlust für die Bank aus diesem Geschäfte fast ausgeschlossen.

Nach § 3 des Bankgesetzes vom Jahre 1875 dürfen die von der Reichsbank ausgegebenen Noten nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M. oder von einem vielfachen von 1000 M. lauten. Der Grund dieser Bestimmung ist wohl der, dass man im Jahre 1875 einen Goldverkehr im Inlande herbeiführen wollte und fürchtete, dass auf kleine Beträge lautende Noten diese Absicht vereiteln könnten. In neuerer Zeit und speziell unter dem Drucke der Verhältnisse machte sich eine Wandlung der Ansichten in dieser Beziehung bemerkbar, und wurde gerade die Ausgabe von kleinen Noten als ein Mittel bezeichnet, um Gold in die Kassen der Bank zu leiten. Hierbei ging man von der Annahme aus, dass durch die in Verkehr gesetzten, auf kleine Beträge lautenden Noten der entsprechende Betrag an Goldmünzen entbehrlich werde und in die Kassen der Bank ströme. Auf diese Weise werde der Goldbestand der Bank am besten gekräftigt. Die Gegner dieser Massregel versprechen sich hiervon allerdings nur einen geringen oder gar keinen Erfolg, indem sie behaupten, dass die kleinen Noten in Deutschland, wo das Publikum an den Hartgeldverkehr gewöhnt sei, im Verkehre sich nicht halten, sondern zur Bank zurückströmen werden[4]). Aber auch andere Bedenken wurden seitens einzelner Kreise geltend gemacht, insbesondere, dass durch die kleinen Noten eine Verschlechterung der Währung herbeigeführt werde.

Nichtsdestoweniger hat sich, als die Regierung zu Beginn des Jahres 1906 einen Gesetzentwurf einbrachte, durch welchen die Deutsche Reichsbank ermächtigt werden sollte, auch Banknoten zu 50 und zu 20 M. auszugeben, eine bedeutende Majorität für diesen Antrag gefunden. Mit dem Gesetze vom 20. Februar 1906 wurde demgemäss die Reichsbank ermächtigt, auch auf 20 und 50 M. lautende Banknoten auszugeben. Im Zusammenhange mit dieser Massregel steht die Abänderung des Gesetzes vom 30. April 1874 (RGBl. S. 40) betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Nach diesem Gesetze ist der Reichskanzler ermächtigt, Reichskassenscheine im Gesamtbetrage von 120 Mill. M. in Abschnitten zu 5, 20 und 50 M. in Verkehr zu setzen. Um nun durch diese Reichskassenscheine den neuen Banknoten keine Konkurrenz zu machen, wurden die Appoints der Reichskassenscheine mit 5 und 10 M. festgesetzt.

Die ursprüngliche Befürchtung, dass sich die kleinen Noten keinen Eingang in den Verkehr werden verschaffen können, scheint sich nicht zu bewahrheiten, da diese Noten in stets steigenden Beträgen zur Ausgabe gelangen.

An Noten zu 50 und zu 20 M. waren bis Ende Oktober 1908 im Umlaufe:

Ende	Noten zu 50 M.	20 M.
April 1906	3 508 650	2 701 140
Mai	11 463 750	4 871 400
Juni	15 450 400	7 395 680
Juli	18 928 400	8 428 860
August	20 864 700	9 432 080
September	23 869 800	10 830 740
Oktober	25 041 350	11 663 940
November	27 634 950	13 936 320
Dezember	52 686 500	35 820 520
Januar 1907	55 763 150	41 803 380
Februar	60 863 250	46 944 400
März	82 514 300	69 653 600
April	79 658 450	67 377 340
Mai	80 090 700	67 345 580
Juni	97 472 750	84 478 400
Juli	92 673 650	80 826 880
August	91 988 350	80 510 800
September	109 527 750	97 227 500
Oktober	103 960 350	90 653 520
November	104 454 800	101 429 300
Dezember	139 286 100	151 157 180
Januar 1908	117 746 450	134 413 230
Februar	112 169 250	123 253 480
März	127 142 150	153 520 540
April	115 132 800	135 799 620
Mai	111 563 750	128 336 520
Juni	126 713 300	147 102 560
Juli	116 955 050	130 545 100
August	112 925 500	126 229 600
September	131 944 950	147 630 800
Oktober	122 705 125	135 831 320

Wie gut sich die kleinen Noten im Umlaufe erhalten, geht zur Evidenz daraus hervor, dass beim Rückgange des Gesamtumlafes der Noten die kleinen Noten sich nicht im selben Verhältnisse verringern, wie die auf höhere Appoints lautenden. Vergleicht man z. B. den Stand der Notenausgabe vom 29. Juni und vom 31. Juli 1907, so ergibt sich folgendes: An diesem Tage waren im Umlaufe in Millionen Mark:

[4]) Zum Beweise der Behauptung, dass sich die kleinen Noten im Verkehre nicht werden behaupten können, wird gewöhnlich auf die (angebliche) Unbeliebtheit der Reichskassenscheine hingewiesen. Dieser Hinweis ist, wenn man die Verhältnisse genauer betrachtet, jedoch nicht stichhaltig. Von den auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 ausgegebenen 120 Mill. M. Reichskassenscheinen, welche in der Regel im Aufteilungsverhältnisse von 20 Mill. in 5-M.-, 30 Mill. in 20-M.- und 70 Mill. in 50-M.-Scheinen ausgefertigt waren, entfielen bei der Annahme einer Bevölkerungsziffer von 40 Millionen Seelen (1874) auf den Kopf der Bevölkerung drei Mark in Kassenscheinen, oder da nach dem obigen Verhältnisse im ganzen bloss 6,9 Millionen Stück Kassenscheine ausgegeben werden, zirka auf jeden sechsten Einwohner ein Kassenschein. Zieht man die gegenwärtige Einwohnerzahl Deutschlands (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 betrug sie 60,6 Mill.) sowie den Umstand in Betracht, dass durchschnittlich 28,8 Mill. M. in Reichskassenscheinen bei der Reichsbank und nur 1,2 Mill. M. in diesen Zahlungsmitteln im Auslande bei Banken und Wechselstuben erlagen und dem inländischen Verkehre entzogen sind, so entfällt zirka auf jeden zwölften Einwohner ein Kassenschein. Dass bei einer so geringen Verbreitung eines Zahlungsmittels, welches einem grossen Teile der Bevölkerung vielleicht noch niemals zu Gesichte gekommen ist, von Beliebtheit oder Unbeliebtheit nicht gesprochen werden kann, liegt auf der Hand.

	1000 M.	100 M.	50 M.	20 M.	Zusammen
29. Juni	358,6	1 188,2	97,5	84,5	1 728,8
31. Juli	260,7	1 043,9	92,7	80,8	14 78,1
Abnahme:	97,9	144,3	4,8	3,7	250,7
pCt.	27,32	12,15	4,93	4,33	

Hieraus ergibt sich, dass je kleiner der Betrag ist, auf den die Banknote lautete, desto geringer der Rückfluss war, d. h., dass die kleinen Noten sich verhältnismässig besser im Verkehre hielten, als die höherer Appoints.

Noch deutlicher kommt aber die Tatsache, dass das deutsche Publikum die Bequemlichkeit der auf kleine Appoints lautenden Noten erkannt hat, darin zum Ausdrucke, dass sich wiederholt in Fällen, wo der Gesamtumlauf der Noten sich verringert hat, der Umlauf der kleinen Noten sich sogar vergrösserte. So sehen wir z. B., dass der Gesamtnotenumlauf Ende Januar 1907 1 411 817 530 M. betrug, während er sich Ende Februar auf 1 340 086 350 M., somit um 71 731 180 M. weniger belief. Trotzdem war der Umlauf der Noten zu 50 und zu 20 M. und zwar bei ersteren um 5 100 100 M., bei letzteren um 5 141 020 M. höher als am Ende Januar 1907; ähnlich ist das Verhältnis zu Ende Oktober und zu Ende November 1907. Die Verringerung des Banknotenumlaufes zwischen dem Stande an diesen beiden Tagen beträgt 106,1 Mill. M. Trotzdem zeigt sich eine Vermehrung des Umlaufes der Noten der beiden niederen Kategorien und zwar um 494 450 M. bei den 50-M.-Noten und um 10 775 780 M. bei den 20-M.-Noten. Wären die kleinen Banknoten wirklich so unbeliebt als von manchen Kreisen behauptet wird, so wären bei einer Reduktion des Notenumlaufes in erster Linie diese an die Bank zurückgeströmt.

Was die gegen die Ausgabe von kleinen Noten vorgebrachten Bedenken währungspolitischer Natur anbelangt, so können auch diese nicht als stichhaltig angesehen werden. Da durch die Ausgabe kleiner Noten eine Vermehrung der Umlaufsmittel weder beabsichtigt noch erzielbar ist, sondern nur bezweckt werden soll, dass die dadurch entbehrlich werdenden anderen Umlaufsmittel (Kronen und Doppelkronen) in die Kassen der Bank strömen, wodurch der Goldschatz der Bank gestärkt und die Notendeckung verbessert wird, so kann eine „Geldverschlechterung" oder eine „Noteninflation", wie von mancher Seite behauptet wird, durch die Ausgabe dieser Noten nicht herbeigeführt werden.

Neben den im vorstehenden besprochenen Vorschlägen wurde noch eine Reihe anderer mit mehr oder weniger Intensität vertreten, wie z. B. die Einführung des Silbers in grösserem Umfange zur metallischen Deckung der Noten, die Aenderung der bisherigen Praxis bei der Begebung der Schatzscheine, die Hebung und Ausgestaltung des Scheckverkehrs zur Ersparung von Barmitteln und die Erlassung einer Postscheckordnung.

Gegen den ersten Vorschlag sprechen alle jene Gründe, welche oben gegen die Verwendung der Taler zur Noteneinlösung angeführt wurden, der letzte Vorschlag ist durch das mit 1. April 1908 in Kraft getretene Scheckgesetz vom 11. März 1908 verwirklicht. Was die Begebung der Schatzscheine durch Eskomptierung derselben bei der Reichsbank anbelangt, so wird dieser Art der Begebung wohl ein zu bedeutender Einfluss auf die Gestaltung des Geldmarktes beigemessen. Die Begebung der Schatzscheine, die in der Regel im Wege der Eskomptierung bei der Bank erfolgt, soll nach Ansicht gewisser Kreise im Wege der öffentlichen Submission erfolgen. Infolge der Eskomptierung bei der Reichsbank werden derselben oft grössere Beträge entzogen und dadurch eine Geldknappheit herbeigeführt. Tatsächlich dürften aber die Folgen dieser Art der Begebung der Schatzscheine übertrieben sein, da nicht anzunehmen ist, dass die Reichsregierung die von der Bank bezogenen Beträge dem Verkehre auch nur kurze Zeit vorenthält. Vielmehr ist anzunehmen, dass zur Eskomptierung erst in dem Moment geschritten wird, wo die Beträge bereits benötigt werden, und dass sie dann im Wege der Gehalts- und anderer Zahlungen des Staates dem Verkehre wieder zufliessen. Ist diese Voraussetzung richtig, dann kann durch die Eskomptierung der Schatzscheine nicht einmal vorübergehend eine Geldknappheit herbeigeführt werden. — Allerdings ist es aber richtig, dass bei dieser Art der Begebung der Schatzscheine die Beteiligung des ausländischen Kapitals erschwert und dadurch das Zuströmen fremder Gelder verhindert wird.

Was endlich die Frage der Ausgestaltung des Scheck- und Giroverkehrs anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in dieser Beziehung in Deutschland noch so manches zu tun wäre. Wie gross die geldersparende Wirkung eines gut ausgebildeten Scheck- und Giroverkehrs ist, zeigt sich am deutlichsten in England, welches mit verhältnismässig geringen Barmitteln das Auslangen findet.

Wenngleich die Giroeinrichtungen der deutschen Reichsbank vorhanden sind und von denselben seitens der Geschäftswelt umfangreicher Gebrauch gemacht wird, so hat die bisherige Entwicklung noch nicht jene Richtung angenommen, die im Interesse der Ersparung von Barmitteln wünschenswert wäre.

Um die Benutzung des Schecks als Zahlungsmittel wirksam zu gestalten, ist es notwendig, dass von demselben nicht nur die Grossbanken und Grosskaufleute Gebrauch machen, sondern dass der Gebrauch des Schecks sich auch im Klein- und sogar im Privatverkehre einbürgere. Zur Heranziehung dieser Kundschaft ist aber die Notenbank in der Regel nicht geeignet. Nicht etwa, weil die Notenbank diese Klientel ausschliesst, sondern deshalb, weil diese Kreise sich an die Notenbank nicht heranwagen. Für diese muss ein anderer Bankier geschaffen werden, ein Bankier, zu dem sie ebenfalls vollstes Vertrauen besitzen, der ihnen aber besser bekannt ist und mit dem sie leichter in Verkehr treten können. Als solcher eignet sich, wie das Beispiel der in Oesterreich seit dem Jahre 1882 bzw. 1888 bestehenden Postsparkasse glänzend beweist, am besten das Postärar.

Es ist daher nur lebhaft zu begrüssen, dass auch in Deutschland endlich diese Erkenntnis zum Durchbruche gelangte und der „Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr" durch das Gesetz vom 18. Mai 1908 (RGBl. S. 197) angebahnt wurde.

Wenn man die vorstehend besprochenen Vorschläge eingehend prüft und gleichzeitig auf die Gründe eingeht, die die Geldverhältnisse in den beiden letzten Jahren so ungünstig beeinflusst haben, so muss man zu dem Resultate gelangen, dass es sich um ganz abnorme Verhältnisse gehandelt hat, die eben abnorme Mittel zu ihrer Bekämpfung erforderten. Das infolge der herrschenden Hochkonjunktur ganz ausserordentlich stark aufgetretene Kreditbedürfnis im Inlande, das mit einer heftigen Krise in Amerika zeitlich zusammentraf, zeitigte eben Verhältnisse, denen keine Notenbank Europas gewachsen gewesen wäre. Deshalb kann auch mit Bestimmtheit behauptet werden, dass keiner der gemachten Vorschläge geeignet gewesen wäre, Abhilfe zu schaffen. Da die Deutsche Reichsbank zur Befriedigung aller an sie gestellten, so überaus gesteigerten Ansprüche auf ihre eigenen Mittel angewiesen war, ist es erklärlich, dass der Barvorrat sich verringern, der Notenumlauf sich erhöhen und eine geradezu besorgniserregende Verschlech-

terung der metallischen Notendeckung eintreten musste[5]). Ebenso erklärlich ist es aber auch, dass die Reichsbank diesem Ansturme nur durch ein rücksichtsloses Anziehen der Diskontschraube Schranken setzen konnte. Dadurch hat sie sich ihre Liquidität bewahrt und damit der deutschen Volkswirtschaft einen viel grösseren Dienst geleistet, als sie ihr durch einen niederen Zinsfuss — mit nachfolgender Geld- und Kreditkrise — jemals hätte erweisen können. Gerade in diesen schwierigen Zeiten hat sich die bisherige Organisation der Deutschen Reichsbank glänzend bewährt und es ist daher nur selbstverständlich, dass sich die Mehrheit der Bankenquete-Mitglieder für eine möglichst unveränderte Beibehaltung der bisherigen Organisation der Reichsbank ausgesprochen hat. Es wäre im Interesse Deutschlands lebhaft zu bedauern gewesen, wenn das Resultat dieser Enquete ein anderes gewesen wäre und es dann vielleicht zu Experimenten kommen würde, wodurch die seit mehr als dreissig Jahren bewährte Organisation der Bank in Frage gestellt werden könnte.

Dass es der Bankleitung in vielen Fällen nicht gelungen ist, ohne bedeutende Erhöhung der Diskontsätze auszukommen, dass hierdurch Handel und Industrie manchmal hart getroffen wurde, ist nicht zu leugnen; aber es dürfen die betroffenen Kreise niemals vergessen, dass ungewöhnliche Verhältnisse auch ungewöhnliche Mittel erfordern und dass es noch immer das geringere Uebel ist, wenn Industrie und Handel vorübergehend unter dem Drucke hoher Zinssätze leidet, als dass die Liquidität der Bank in Frage gestellt und die geordneten Währungsverhältnisse der Gefahr der Zerrüttung ausgesetzt werden.

Die Notenbanken im Dienste des Staates.

Von Dr. K. Kimmich-Berlin.

Ausser geldlichen Leistungen aller Art[1]) haben fast sämtliche Staaten ihren Zentralbanken gewisse Dienste übertragen, vornehmlich haben sie sich ihre Mitwirkung gesichert im Interesse der Regelung und Ueberwachung des Geldumlaufs sowohl im Innern des Landes (z. B. Einziehung von beschädigten und unter Passiergewicht umlaufenden Münzen), als auch über die Landesgrenzen hinaus im Sinne einer Schutzpolitik für die Landeswährung. In Bankgesetzen und Bankstatuten finden sich gewöhnlich über die letztere Funktion nur einige kurze Bestimmungen. Ihre Ausführung macht aber eine Fülle bankpolitischer Massnahmen erforderlich. Als solche nenne ich nur: Handhabung der Diskontpolitik mit Rücksicht auf Goldabfluss, Devisenpolitik, Goldprämienpolitik, Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf schwimmendes Gold, Goldankauf zu einem bestimmten Preis[2]) unter zeitweiser Erhöhung dieses Grundpreises, Verweigerung der Herausgabe von Barrengold, Herausgabe abgenützter Münzen zu Exportzwecken, Nichteinlösung von Banknoten in Gold an Grenzplätzen bei vermutlichem Goldexport usw. Zur wirksamen Durchführung einer solchen Schutzpolitik fehlen dem Staate Mittel und Wege, Uebersicht und sachkundige Beurteilung der Geldmarktkonstellationen, die Bank ist dagegen durch ihre Einrichtungen für eine solche Währungspolitik prädestiniert.

Sehr häufig werden auch die Notenbanken zur Mitwirkung im Interesse des Staatsschuldenwesens herangezogen. In England führt die Bank gegen Vergütung das Staatsschuldbuch und besorgt — kostenlos für die Konsolbesitzer — sämtliche Besitzübertragungen in jedem denkbaren Betrage, wie ein Kaufmann, der seinen Kunden in seinen Büchern Rechnungen eröffnet und Summen auf dem Konto zu- und abschreibt. Den Zinsendienst erledigt die Bank in der Hauptsache durch Buchübertrag vom Konto des Staates auf das des Gläubigers bei der Bank oder durch Aushändigung von Schecks an die Zinsenempfänger oder an Dritte (Banken). Eine so weitgehende Heranziehung der Banken ist nur in England möglich, weil dort nur ca. 150 000 Personen an der Staatsschuld interessiert sind und wegen der Eigenart der englischen Staatsschuld, die fast nur als Buchschuld besteht. In anderen Ländern beschränken sich die fast durchweg unentgeltlich geleisteten Staatsschuldendienste der Banken auf Kuponseinlösungen und Ausgabe neuer Zinsscheinbogen. Ferner vermitteln eine Reihe von Banken die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Schuldbuchforderungen und umgekehrt. In diesem Umfange trägt auch unsere Reichsbank zur „Demokratisierung“ des Staatskredits und Erhöhung der Marktfähigkeit unserer Reichsanleihe bei. Diese Dienste verursachen ihr von Jahr zu Jahr mehr Arbeit und das Reich erspart alljährlich ca. 200 000 M. durch die Kuponseinlösungsdienste und die Aushändigung neuer Kuponsbogen durch die Reichsbank (andere Anleibeschuldner zahlen durchschnittlich $^1/_6$ pCt. Kuponseinlösungsprovision und 10 Pf. für jeden neu ausgehändigten Zinsscheinbogen); trotzdem scheint im allgemeinen Interesse die Ausübung dieser Funktionen durch die Bank geboten.

Ein Eingehen auf die hier lediglich zur Orientierung flüchtig skizzierten Arten von Dienstleistungen und die hiermit in Zusammenhang stehenden währungs- und bankpolitischen Probleme würde hier zu weit führen; sie sind in letzter Zeit wiederholt Gegenstand von Abhandlungen speziell auch im Bank-Archiv gewesen. Vielmehr wollen wir uns hier mit einer bisher weniger beachteten dritten Kategorie von Diensten beschäftigen, die in die Bankorganisation am tiefsten eingreifen und der Bank viel Arbeit und Kosten verursachen. Es sind die Kassendienste für den Staat.

Zunächst soll das allen Ländern Gemeinsame zum Gegenstand prinzipieller Beurteilung gemacht werden und sodann eine Darstellung der konkreten Zustände für England, Frankreich und Deutschland folgen. Auch die österreichischen und belgischen Verhältnisse werden, soweit sie von Interesse sind, an verschiedenen Stellen ausführlicher zur Sprache kommen.

A. Umfang der Dienste und ihre Bedeutung für Staat und Bank.

Welche Kassendienste kann der Staat billigerweise von der Bank fordern? Ich will die Frage zur einfacheren Beantwortung zunächst negativ stellen und die Dienste ausscheiden, zu denen eine Notenbank vernünftigerweise nicht herangezogen werden sollte. Nicht zur Mission einer Bank gehört es, Steuern direkt zu erheben, den richtigen Steuereingang zur Verfallzeit zu sichern resp. zu kontrollieren, säumige Steuerzahler zu monieren und zu exekutieren und sich mit Stundung oder Steuernachlass zu befassen. Das sind alles Funktionen, die als substantielle Staatsbefugnisse anzusprechen sind und unbedingt beim Staate verbleiben müssen. Es würde zu Kompetenzkonflikten führen, wollte der Staat der Bank die Kassen-

[5]) Die durchschnittliche Metalldeckung der umlaufenden Noten, sowie die Metalldeckung der umlaufenden Banknoten und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten betrug:

1902	79,88	bzw.	54,38	pCt.
1903	72,47	„	50,21	„
1904	71,92	„	50,82	„
1905	72,84	„	50,65	„
1906	64,23	„	45,39	„
1907	57,03	„	40,98	„

[1]) Diese sind von mir behandelt in den Nummern des Bank-Archivs vom 15. November und 1. Dezember 1908.

[2]) Die Reichsbank hat von 1897—1907 allein 1 270 563 000 M. Gold aufgekauft mit einem Gewinne von nur 443 000 M.!

dienste auch nur unter Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit sowie der Verantwortlichkeit hierfür delegieren. Die Banken, die für einen solchen Dienst nicht eingerichtet sind, würden durch eine derartige Verschiebung ihres Wirkungskreises in ihren elementarsten Aufgaben geschwächt. In richtiger Würdigung dieses Umstandes haben die Staaten — wenigstens solche mit geordneten Finanzen — selbst dort, wo sie am weitesten gegangen sind und ihrer Bank (wie in England und Belgien, hier seit 1850) die Funktionen eines ausschliesslichen Staatskassierers anvertraut haben, Rechnungsämter mit Kontroll- und Anweisungsbeamten eingerichtet und der Bank nur den mechanisch-technischen Kassendienst übertragen. Die Banken in England und Belgien leisten also nur Zahlungen, wenn staatliche Anweisungsbeamte auf jeden an den Bankschaltern präsentierten Belag ihr visum gesetzt haben (in Belgien: vu, bon à payer). Dieses Signum deckt die Bank aber vollständig. Die englische und belgische Bank erheben auch nicht etwa Steuern direkt, sondern die staatlichen Steuerbeamten zahlen die eingezogenen Steuern jeweils bei der Bank ein.

Die einen argumentieren nun, diese Zentralisation der Staatskassendienste bei der Bank würden dieser eine ungerechtfertigte präponderierende Stellung verleihen und es dürfe ihr nicht ein Teil der Staatsfunktionen übertragen werden. Bei einem Vielbanksystem würde diese Gefahr ihrer Meinung nach weniger vorhanden sein; aber die meisten Staaten hätten ja nur eine einzige Monopolbank. Andere wiederum befürchten eine gewisse Abhängigkeit des Staates von der Bank und somit der Finanzwelt des Landes; ja, sogar des Auslandes, sofern nämlich die Aktien der Bank im Auslande untergebracht seien. Letztere Gründe dürften doch etwas sehr theoretisch und überdies weit hergeholt sein. Ich wüsste jedenfalls keinen Staat mit geordneten Finanzen, wo diese Befürchtungen bis heute zur Wahrheit geworden wären. Gerade England beweist das Gegenteil. Nirgends sind Bank und Staat so scharf getrennt und der Kredit beider heute so unabhängig von einander wie dort, und doch ist die Bank die ausschliessliche Staatskassiererin in einem Umfange, wie in keinem zweiten Lande. Staaten dagegen in schlechter Finanzlage leben doch so wie so alle bei mehr oder minder beschränkter Aktionsfreiheit in Abhängigkeit von in- und ausländischen Kapitalmächten. Wenn nur der Staat sich hütet, in politisch und finanziell schwierigen Zeiten auf die Bankbestände zurückzugreifen resp. eine dauernde Verschuldung bei der Bank vermeidet, wird ihm d i e s e Intimität sicherlich nicht zum Schaden gereichen.

Ich halte vielmehr im Gegensatz zu diesen divergierenden Ansichten die vollständige Uebertragung des staatlichen Zahlungsgeschäftes an die Bank für den erstrebenswerten Idealzustand, der in sich die grössten Vorteile für beide Teile vereinigt.

Einmal für die Bank. Durch die Zentralisation der Staatskassenbestände bei der Bank werden bedeutende Kapitalien in Geldform, die sonst nutzlos in vielen Kassen zersplittert thesauriert sind, dem Handel und der Industrie durch die Bank zugeführt. Schon 1874 war dies ein Postulat Bambergers. Er sagte: „Ich halte von selbständigen Staatskassen garnichts. Diese Gelder müssen da zusammenfliessen, wohin sie gehören, in das öffentliche Geldreservoir.“ Im Interesse einer zweckmässigen Zinsfusspolitik der Bank dürfen nicht überall grosse Geldbestände aufgespeichert werden. Bei uns ist dieser Forderung erst in neuester Zeit durch den rasch erfolgten Anschluss öffentlicher Kassen an den Giroverband der Reichsbank mehr Rechnung getragen worden. Uebertrieben, ja sogar irrig wäre es indes, zu glauben, dass die Uebertragung der Staatskassenbestände einen andauernd niedrigeren Bankdiskont ermöglichen. Ein nicht in den Geldmarktverhältnissen gerechtfertigter Zinssatz würde vielmehr in Bälde die Wirkung der Staatsguthaben auf den Bankstatus wieder aufheben. Wie aber doch die Behandlung der staatlichen Kassenbestände für die Zinsfusspolitik der Bank von Wichtigkeit werden kann, sehen wir in Oesterreich-Ungarn. Dort hat die Bank sich wiederholt um Uebertragung der staatlichen Kassenbestände bemüht. Gelegentlich der Privilegserneuerung hat sie ihre Wünsche in einer Note an die Regierung wie folgt zum Ausdruck gebracht. Die geschäftlichen Beziehungen der Bank mit den beiden Finanzverwaltungen sollen neu geregelt werden. Insbesondere wären, nicht etwa im materiellen Interesse der Bank, sondern um eine richtige das allgemeine Interesse im Auge behaltende Zinsfusspolitik zu ermöglichen, die verfügbaren Kassenbestände unverzinslich auf dem Konto bei der Bank zu führen. Dadurch würde auch eine Besserung des Deckungsverhältnisses der Noten herbeigeführt. Für die dortige Nationalbank war es besonders zur Zeit der neuerlichen Durchführung der Währungsreform von grösster Wichtigkeit, stets die Uebersicht über den Geldmarkt zu haben. Denn der Staat mit seinen oft bedeutenden Geldmitteln ist ein gewichtiger Faktor am Geldmarkte. Eine von der Bank nicht zu übersehende Ausleihung grösserer Staatskassenbestände an Banken konnte Bestrebungen der Bank im Interesse der Währungsreform vereiteln und ihr die Herrschaft über den Geldmarkt zeitweise entziehen. Es wurde von der österreichisch-ungarischen Bank, die doch unter grossen Opfern an Kosten und Arbeit und unter erheblicher Einschränkung ihrer übrigen Geschäfte Operationen von hunderten von Millionen für den Staat durchgeführt hat, misslich empfunden, dass ihr die Staatskassenbestände nicht übertragen waren. Die Verknüpfung der Bankpolitik mit der Währungsgeschichte des Landes war auf die Geschäfte und Erträge der oesterreichisch-ungarischen Bank von einschneidender Bedeutung. Für die Valutaaktion z. B. wurden von den beiden Finanzverwaltungen zur Einziehung von Staatsnoten und Ausprägung von 5-Kr.-Stücken 542 Millionen Kr. in 20-Kr.-Stücken bei der Bank hinterlegt. Von der Bank wurden über 600 Millionen Kr. Staatspapiergeld aus dem Verkehr gezogen und durch Banknoten allmählich ersetzt. Diese Ziffern bedeuteten gewaltige Opfer für die Bank: Herstellungskosten der Banknoten, Aufbewahrung grosser Metallbestände, Kosten für Sicherheit, Gefahren, Vermehrung des Personals, Verantwortlichkeit und überaus langsame Ausdehnung der eigenen Geschäfte. Alles unentgeltlich für den Staat. Im Geschäfts-Bericht für 1901 hat dann die Bank dankbar anerkannt, dass die Kassen und Aemter der beiden Staaten sowie die staatlichen Betriebe mehr und mehr sich ihrer Einrichtungen bedienten und hierdurch an der weiteren Entwicklung derselben nachhaltig mitwirkten. Es ist aber heute noch der Anteil der Bank an den staatlichen Kassengeschäften ein recht unbedeutender.

(Fortsetzung folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 1c RStempG.

Beschliesst eine Gewerkenversammlung zur Erweiterung ihres Bergwerksbetriebs die Ausschreibung entsprechender Zubussen behufs Abteufung eines zweiten Schachtes, ersäuft aber nachher der vorhandene Schacht, und ergeht nunmehr ein neuer Beschluss, wonach der zweite Schacht als Ersatz

des ersoffenen niedergebracht werden soll, so ist, soweit der zweite Schacht zu diesem Ersatze zu dienen hat, die Stempelsteuer aus Tarifnummer 1c, Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes nicht zu erheben.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1908, VII. 576, 07[2]).

Am 30. März 1906 beschloss die Gewerkenversammlung der klagenden Gewerkschaft die Abteufung eines zweiten Schachtes unter Bewilligung der hierzu erforderlichen Zubusse und zwar sowohl deshalb, weil der vorhandene Schacht unter Wasserzuflüssen zu leiden hatte, als auch zum Zweck einer erwünschten Erweiterung des Betriebes. Im Juli 1906 ersoff der vorhandene Schacht. Im September 1906 wurde mit den Arbeiten für den neuen Schacht begonnen und am 12. Oktober 1906 forderte der Repräsentant von der am 30. März 1906 beschlossenen Zubusse den Betrag von 500 000 M. ein. Die Stempelsteuerbehörde erhob hiervon den Reichsstempel der Tarifnummer 1c, Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes mit 5000 M, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, dass die Zubusse zur Erweiterung des Betriebes bestimmt gewesen sei und diese Bestimmung durch spätere Ereignisse nicht geändert werden könne. Die Klägerin bezahlte den erforderten Betrag und forderte ihn dann mit Klage zurück. Sie vertrat die Ansicht, dass es für die Stempelfrage auf die Zeit der Ausschreibung ankomme und dass im gegenwärtigen Falle nach der Sachlage in diesem Zeitpunkt die Einforderung der ausgeschriebenen Zubusse nur die Bestimmung der Erhaltung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gehabt haben könne. Ausserdem berief sie sich auf einen am 5. März 1907 gefassten Beschluss der Gewerkenversammlung, in welchem der Beschluss vom 30. März 1906 aufgehoben und das Weiterabteufen des bereits auf 100 m niedergebrachten Schachtes als Ersatz für den ersoffenen Schacht unter Bewilligung der hierzu erforderlichen Zubusse beschlossen worden war. Der beklagte Fiskus beantragte Abweisung der Klage. Während der erste Richter nach dem Klageantrage erkannte, wies der Berufungsrichter die Klage ab. Das Reichsgericht hat die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dass es für die Frage der Stempelpflichtigkeit lediglich auf die „Bestimmung“ ankomme, die in dem ersten Beschluss der Gewerkenversammlung vom 31. März 1906 dem neuen Schacht und den zu dessen Herstellung erforderlichen Zubussen gegeben worden ist. Den späteren Ereignissen will das Berufungsgericht keinen Einfluss auf die Stempelpflichtigkeit einräumen. Der Repräsentant habe, so führt das Berufungsgericht aus, nicht die Befugnis gehabt, den in dem vorbezeichneten Beschluss zu Tage getretenen Gewerkschaftswillen zu ignorieren und die Einzahlungen in eine von ihm gewillkürte Bahn zu lenken, und der spätere Beschluss der Gewerkschaft vom 5. März 1907 habe den wohlerworbenen Steueranspruch nicht beeinträchtigen können. Diese Auffassung der Sach- und Rechtslage kann nicht geteilt werden. Als der Repräsentant mit der Ausschreibung der Zubussen und der Herstellung des neuen Schachtes vorging, tat er nichts anderes, als dass er den Beschluss der Gewerkenversammlung vom 30. März 1906 zur Ausführung brachte; denn dieser lautete folgendermassen: „Zu Nr. 5 der Tagesordnung wurde mit 758 bejahenden gegen 172 verneinende Stimmen beschlossen, einen zweiten Schacht abzuteufen und die hierzu erforderliche Zubusse zu bewilligen, falls der Braunschweigische Staat gemäss der von ihm dem Braunschweigischen Landtage gemachten Vorlage die weiter erforderlichen Mittel bewilligt.“ Diese Bedingung war, wie unstreitig ist, erfüllt. Wenn daher der Repräsentant gemäss dem Beschluss der Gewerkschaft vom 30. März 1906 handelte, so „ignorierte“ er ihn nicht, und wenn er die ausgeschriebenen Einzahlungen zu dem in jenem Beschluss angegebenen Zweck, nämlich zur Anlegung eines neuen Schachtes, verwendete, so lenkte er sie damit nicht in eine „von ihm gewillkürte“ Bahn. Es lag in Wirklichkeit etwas ganz anderes vor. Die Macht der inzwischen eingetretenen Ereignisse hatte die Verwendung der Zubussen in eine von ihr gewillkürte Bahn gelenkt. Durch den inzwischen erfolgten Wassereinbruch in den bisher vorhandenen Schacht hatte nämlich der niederzubringende neue Schacht den Charakter des Ersatzes für den betriebsunfähig gewordenen ersten Schacht gewonnen. Dieser Macht der Tatsachen musste sich der Wille der Gewerken fügen. Der Repräsentant handelte daher, als er die ausgeschriebenen Zubussen zur Anlegung des beschlossenen Schachtes verwendete, nicht nur gemäss dem Wortlaut des Beschlusses vom 30. März 1906, sondern auch, soweit dieser Schacht nunmehr als Ersatz des ersoffenen ersten Schahtes dienen muss, im Sinne der Gewerken und in Gemässheit ihres durch den Zwang der Umstände hinsichtlich der Zweckbestimmung des Schachtes notwendig geänderten Willens. Die genehmigende Bestätigung dessen enthält der Gewerkenbeschluss vom 5. März 1907, dessen Wirkung dementsprechend auf den Zeitpunkt der Ausschreibung der Zubussen und des Beginns ihrer Verwendung zurückzubeziehen ist, so dass die Sachlage so zu beurteilen ist, als wenn der die Zweckbestimmung des neuen Schachtes ändernde Gewerkenbeschluss vom 5. März 1907 bereits zurzeit der Ausschreibung oder wenigstens schon vor Beginn der Verwendung der Zubusse gefasst worden wäre. Es entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wenn unter diesen Umständen die bisher ausgeschriebene Zubusse von der Steuer freigelassen wird. Die Annahme des Berufungsgerichts, dass bereits ein wohlerworbener Steueranspruch bestanden habe, der durch den nachträglichen Beschluss vom 5. März 1907 nicht habe beeinträchtigt werden können, ist nach dem Vorstehenden nicht gerechtfertigt.

[2]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan-Leipzig.

Bücherbesprechungen.

Rob. Beutler, Dr. jur. Die Reichsbank. Ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin und Leipzig. Dr. Walther Rothschild 1909. Gr. 8[oo]. 253 Seiten.

Der Verfasser vermisst „festgeformte, allgemein gültige, juristisch technische Begriffe in dem öffentlichen Recht“ und sieht sich durch diesen Mangel zu der vorliegenden Spezialarbeit veranlasst, welche sich deshalb „nicht ohne weiteres auf die Begriffsbestimmungen etwa nur eines Schriftstellers, sei es auch des bedeutendsten“, stütze, sondern „zu den in Frage kommenden Rechtsbegriffen Stellung zu nehmen“ genötigt sei. Er verspricht sich davon einen Beitrag zur Klarlegung der Begriffsformen des öffentlichen Rechts und daher auch Nutzen für die Theorie des Staats- und Verwaltungsrechts. Es mag dahin gestellt bleiben, inwiefern sich diese Hoffnung verwirklicht und jener vermeintliche Mangel in der Tat genügenden Anlass zu der vorliegenden Schrift geboten hat. Jedenfalls sind nach kurzer Darstellung der Rechtsverhältnisse der Reichsbank die verschiedenen Meinungen über deren rechtliche Stellung ausführlich mitgeteilt. Seine eigene Ansicht begründet Beutler dahin: „Die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft, überhaupt keine Korporation, sondern eine Stiftung und innerhalb dieses Begriffs eine Anstalt.“ Weiter untersucht er in gründlicher Weise, welchem Rechtsgebiet die Reichsbank angehört, dem des öffentlichen oder des privaten Rechtes. Mit Recht wird entwickelt, dass die Verleihung der besonderen juristischen Persönlichkeit nicht entscheidend sei. Ebensowenig sei es erforderlich für die öffentlich-rechtliche Natur, dass es sich um Ausübung von Hoheitsrechten handelt. Die Erweiterung der Staatszwecke habe es längst mit sich gebracht, dass noch andere wirtschaftliche Tätigkeiten in dieselben einbezogen werden. Dahin gehöre namentlich das Betreiben von Bankgeschäften, wegen der „Wichtigkeit eines geordneten Bankwesens und einer gut arbeitenden Staatsbank für den Staat“. Besonders gelte dies von den Zettelbänken, welche die notwendige Elastizität der Umlaufsmittel herstellen. So sei der Charakter einer öffentlichen Staatsanstalt der Preussischen Bank auch nach der Beteiligung von Privatkapital im Jahre 1846 erhalten geblieben. Ebenso seien für die Reichsbank, deren Entstehungsgeschichte eingehend mitgeteilt wird, lediglich öffentliche Zwecke massgebend. Sie sei keineswegs als Gewerbeunternehmen behufs Gewinnerzielung errichtet. Damit sei der Charakter der Reichsbank als einer öffentlich rechtlichen Anstalt nachgewiesen.

Bis hierhin mag dem Verf. beigetreten werden, obwohl

seine Ausführungen den unrichtigen Satz enthalten: „Während die Noten der Privatbanken die Tendenz haben sollen, möglichst bald in die Kassen ihrer Aussteller, zurückzukehren, müssen die Reichsbanknoten dem Verkehr erhalten bleiben." (S. 119.) Ein Unterschied der beiderseitigen Noten in dieser Beziehung besteht nicht; das Gesetz hat den natürlichen Rückstrom nirgends gehemmt. Auch die Ausführung über die Stellung der Reichsbankbehörden und Reichsbankbeamten als unmittelbare Organe des Reichs kann im wesentlichen als zutreffend bezeichnet werden. Während der Verf. indessen die Gründe, welche zu der jetzigen Beteiligung des Privatkapitals und zu der Aufrechterhaltung dieser Einrichtung gegenüber wiederholten „Verstaatlichungs"-Bestrebungen geführt haben, im ganzen richtig und erschöpfend wiedergibt, zieht er Folgerungen seines Grundsatzes, denen nicht genug widersprochen werden kann, zumal sie die seit Errichtung der Reichsbank und schon früher (von der Preussischen Bank) befolgte Praxis geradezu auf den Kopf stellen würden. Niemals darf die Reichsbank (d. h. der Reichskanzler — BG. § 31a), um im öffentlichen Interesse „Betriebskapital" anzusammeln, ihre Verpflichtungen zur Zahlung der sich rechnungsmässig ergebenden Dividende unerfüllt lassen. Die Polemik des Verf. gegen ein solches Verfahren (S. 198 ff.) ist unberechtigt. Das Verhältnis der Anteilsberechtigten ist immerhin dem einer Gesellschaft zwischen ihnen und dem Reiche ähnlich. Seine nähere Bestimmung empfängt es durch Gesetz und Statut. Verhängnisvoll wäre es, den Zentralausschuss der Bankanteilseigner mit seiner erfahrungsmässig sehr wertvollen, beratenden und zum kleineren Teil beschliessenden Tätigkeit lediglich als ein Laien-Element zu behandeln (S. 207 ff.) Die „Reform"-Vorschläge des Verf. laufen darauf hinaus, die Privatbeteiligung ganz aufzugeben und das erforderliche Kapital durch eine Anleihe aufzubringen (S. 211 ff.), also auf eine „Verstaatlichung" der Reichsbank, welche von dem Verf. selbst früher als ziemlich bedeutungsloses „Schlagwort" bezeichnet (S. 182 ff.) wurde. Damit wäre eine grundstürzende Aenderung der Bankverfassung erforderlich, eine Aufgabe der Grundpfeiler unseres Bankwesens, die fast von keiner Seite mehr empfohlen und auch aus dem Programm der kürzlich stattgefundenen Bankenquete ausdrücklich ausgeschaltet worden ist. Der Vorteil einer vom Reiche unabhängigen Bank als besonderes Kredit-Subjekt mit einer nicht an die Schicksale des Staatspapiergeldes gebundenen elastischen Notenausgabe ist so einleuchtend, dass es einer besonderen Verfolgung jener Ideen in ihrer Tragweite nicht bedarf. In den Nachbarländern, wie sich namentlich noch bei Gelegenheit der Verlängerung des französischen Bankprivilegs in den dortigen parlamentarischen Körperschaften gezeigt hat, ist gerade unsere gemischte Bankverfassung mit ihrer eigentümlichen Verbindung von Staatsleitung und Privatkapital von den verschiedensten Parteien als ein unerreichtes Meisterstück gerühmt worden. Die Belastung mit Kommunalsteuern insbesondere, die der Verfasser kurzweg als „ungesetzlich" rügt (S. 242), ist der Reichsbank mit gutem Grund auferlegt worden. Ein „Recht" sämtlicher Reichsdeutschen auf Benutzung der Reichsbank (S. 246 ff.) ferner wäre äusserst gefährlich. Gerade die Freiheit der Reichsbankverwaltung in der Handhabung ihrer Geschäftsbedingungen, insonderheit bei der Kreditgewährung, ist eine Bedingung ihrer geschäftlichen, jedes Bureaukratismus baren Wirksamkeit. Auch hinsichtlich des Passivkredits ist die Reichsbank — entgegen den Ausführungen Beutlers (S. 250 ff.) — vollkommen berechtigt, aus bankpolitischen (übrigens nicht unstreitigen) Gründen die Annahme verzinslicher Depositengelder abzulehnen. Wie sehr daher auch die Schlussworte des Verfassers: „Möge sie (die Reichsbank) unter bewährter Leitung nach bewährten Grundsätzen, getreu ihrer über anderthalb Jahrhundert alten Tradition, berufen sein, als einheitliche Reichsbehörde recht eigentlich das Symbol des einheitlichen Reiches zwiefach zu stärken und zu mehren die Freude am Reich" unterschrieben werden können, so ist doch nicht anzuerkennen, dass die Resultate des Verfassers, zu denen seine Obersätze keineswegs nötigen, den Wert seiner übrigens fleissigen und sich namentlich durch sorgfältige Benutzung der reichen Literatur auszeichnenden Schrift erhöhen. Im Gegenteil! Wenn die Reichsbank sich so lange Jahre hindurch bewährt hat, so hätte der Verf. billig Anstand nehmen sollen, starke Änderungen ihrer Verfassung und Praxis ohne alle eigene Erfahrung zu empfehlen.

Berlin-Charlottenburg. Dr. R. Koch.

Aus der Bankpraxis.

New York, Dezember 1908.

Als Mr. Bryan von seiner Reise um die Erde nach Amerika zurückkehrte, bekannte er sich zu einem Freunde der Verstaatlichung der Eisenbahnen. In seinem Wahlfeldzuge aber verzichtete er, davon Gebrauch zu machen und mit einer Pistole zu schiessen, die sich nach rückwärts entladen hätte. Demokraten wie Republikaner befürworteten auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens die Feststellung der „physical valuation" der Eisenbahnen. Die Kapitalverwässerungen und die damit verbundene Bereicherung einzelner auf Kosten der Massen haben eine grosse Erbitterung gegen die Eisenbahnmagnaten und die Leitungen der grossen Eisenbahnsysteme hervorgerufen. Nun zogen die beiden Parteien aus, um den Schülern Jay Goulds das Handwerk zu legen. Man stellte den Grundsatz auf, dass die Eisenbahnen nur solche Tarifraten aufzustellen berechtigt seien, die ihnen einen Gewinn brächten, der in einem gerechten Verhältnis zu dem nach billigem Masse gemessenen Werte (reasonable valuation) der Eisenbahnen stehe, sowie einen Zuschlag als Aequivalent für das mit dem Bau und dem Betriebe von Eisenbahnen verbundene Risiko enthalte. Als radikale Partei schossen die Demokraten über das Ziel hinaus, erboten sich, hinsichtlich der stocks Wasser und Milch voneinander zu scheiden, und versagten den Eisenbahnen einen Anspruch auf Verzinsung des verwässerten Kapitals. Sie vergassen, dass jene shares längst ihre Besitzer gewechselt haben und dass sie mit ihrer Massregel Unschuldige bestrafen würden. Die republikanische Definition der „reasonable valuation" ist bedeutend günstiger für die Eisenbahngesellschaften. Mr. Taft schloss sich der Ansicht des supreme court und Präsident Roosevelts an. Er versteht darunter weder den Wert, wie er sich nach den gemachten Aufwendungen beziffert, noch denjenigen, den man in Ansatz bringen müsste, um heute die Eisenbahn in dem Umfang und der Beschaffenheit, wie sie besteht, herzustellen; vielmehr fasst Mr. Taft den viel höheren Wert einer Eisenbahn als ein „going concern" ins Auge, wobei er die besonderen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Betriebe, der Interessensphäre usw. ergeben, berücksichtigt.

Mit dem schmeichelhaften Auftrage, diese fast übermenschliche Aufgabe zu lösen, soll die interstate commerce commission beehrt werden und auf der gewonnenen Basis sollen dann die Tarife aufgebaut werden. Die gleiche Basis soll auch noch nach einer anderen Richtung von Bedeutung werden. Für die Zukunft soll nach der republikanischen Platform den Eisenbahnen, die den Verkehr zwischen zwei oder mehreren Bundesstaaten vermitteln, die Ausgabe von Aktien oder Schuldverschreibungen nur mit Genehmigung der interstate commerce commission erlaubt sein. Bei der Beurteilung aber, ob die neue Emission gedeckt ist oder den Bedürfnissen der Eisenbahn entspricht, soll dann auch die „physical valuation" zugrunde gelegt werden.

Am hitzigsten tobte die Wahlschlacht um die Frage, welche Massregeln am besten den Missbrauch der Trusts mit ihrer Machtstellung beseitigen würden. In diesem Lande wurden diese Riesen zuerst geboren, hier erwuchsen zuerst die Probleme gesetzlicher Schutzmassregeln für die Schwachen gegen die Uebermacht der Verbände und fanden ihre Verwirklichung in der Sherman Anti-Trust Bill, dem Elkins Act und neuerdings der Hepburn Interstate Commerce Commission Law vom Jahre 1906, sowie den Public Service Commission Laws in den meisten der Bundesstaaten.

Die Kleinbetriebe sind heute in Amerika aus dem gewerblichen Leben nahezu ausgeschaltet. Das ganze Land ist vertrustet. Aber der Konsument hat niemals die Wohltat erfahren, mit der ihn die Theorie tröstete und mit der immer wieder die Opposition entwaffnet wurde, dass nämlich mit der Konzentration der Produkte auch eine Verbilligung der Produkte eintrete, obgleich die Verminderung der Produktionskosten tat-

sächlich zweifellos eingetreten ist. Im Gegenteil! Seit 1897, also in der Zeit des Emporblühens der Trusts, sind vielmehr die meisten Engrospreise um 40 pCt. gestiegen. Diese steigende Tendenz in der Preisbildung sowie das brutale Vorgehen der Trusts, die in dem Kampfe gegen die Kleinindustriellen sowie gegen die vom Trust unabhängigen Betriebe vor den unmoralischsten Mitteln nicht zurückschreckten, wurde zu einer solchen Kalamität, dass Präsident Roosevelt zu wiederholten Malen in Botschaften an den Kongress dagegen wetterte und die zuständigen Behörden zur strengsten Durchführung der bestehenden Trusts-Kampfgesetze anhielt.

Wohl haben die Interstate Commerce Commission sowie die Public Service Commissions segensreich gewirkt; aber ihr Vorgehen gegen die grossen Verbände war bis jetzt ein Kampf gegen Windmühlen. Ich erinnere an die Standard Oil Komödie: Der zuständige U. St. District Court hatte die Standard Oil Co. wegen Frachtrabatts auf der Chicago und Alton Railroad zu der unerhörten Strafe von 29 240 000 Doll. verurteilt. Das milde Richterkollegium im U. St. Circuit Court of Appeals hob diese Strafe wieder auf, weil die Beklagte im guten Glauben gehandelt habe; sie habe die Höhe der publizierten Tarifraten der Chicago und Alton Railroad nicht gekannt; dieselbe Standard Oil Co., die die fähigsten Köpfe im Frachtwesen zu ihren Beamten zählt und ganz allein ihrer Frachtpolitik, mit der sie die meisten ihrer Konkurrenten aus dem Sattel hob, ihre heutige Machtstellung verdankt. Dieses Lustspiel wird nur noch übertroffen von einem Artikel, den Mr. John D. Rockefeller während der Wahl in einem New Yorker Magazin veröffentlichte und in dem er den Nachweis zu führen suchte, dass er ein unschuldiges Lämmlein sei und die Standard Oil Co. sich niemals unlauterer Mittel im Kampfe gegen ihre Konkurrenten bedient habe.

Auch das mit so grosser Spannung erwartete Urteil in dem Prozesse, den die Interstate Commerce Commission gegen die Anthracite-Kohlenbahnen in Pennsylvania angestrengt hatte, weil diese entgegen den Bestimmungen der Hepburn Law sich am 1. Mai v. J. des Besitzes ihrer ausgedehnten Kohlenfelder nicht entledigt hatten und mit ihrem Besitz von 90 pCt. der Kohlenbergwerke Pennsylvanias die von ihnen unabhängigen Bergwerke terrorisierten, endete mit dem Freispruch der Beklagten durch das angegangene Gericht, das die Bestimmungen der Hepburn Law als verfassungswidrig bezeichnete, da ja die Konstitution den Privaten und den Korporationen den ungestörten Besitz ihres Eigentums verbürge.

Die alten Waffen taugten nicht viel, es mussten neue geschaffen werden; und das war der Wahlbewegung vorbehalten. Die republikanische Partei setzte ihre Hoffnungen in den Ausbau der bestehenden Antitrustsgesetze. Ihre Vorschläge lauteten dahin, dass diejenigen Trusts, welche im zwischenstaatlichen amerikanischen Handel eine monopolähnliche Stellung besitzen, Korporationsrechte nur unter einem neu zu fassenden, gerecht eingreifenden, nationalen Gesetze und nicht mehr unter dem oft sehr entgegenkommenden Rechte verschiedener Bundesstaaten (z. B. New Jersey, wo deshalb fast alle grossen Korporationen eingetragen sind) erwerben können. Ein anderer republikanischer Vorschlag ging dahin, ein System der Konzessionserteilung durch die Bundesregierung einzuführen; ein dritter endlich befürwortete die Einführung eines Registerzwanges mit Verpflichtung zu bestimmten Publikationen.

Einschneidendere Massregeln empfehlen die Demokraten; aber ihre Vorschläge hatten mehr die Tendenz, die Trustentwicklung aufzuhalten oder zu verhindern, als die Auswüchse der Trusts zu treffen. Die Demokraten befürworteten in erster Linie das System der Konzessionserteilung durch die Bundesregierung, sobald ein Trust die Kontrolle über 25 pCt. der Gesamtproduktion des Landes in einem Artikel erlangt hat. Ueber 50 pCt. dieses Gesamterzeugnisses hinaus die Produktion auszudehnen, sollte den Trusts verboten sein. Als letztes und schärfstes Kampfmittel empfiehlt die demokratische Platform, die Erzeugnisse der Trusts auf die Zolltarif-Freiliste zu setzen. Der Vorschlag ist nicht neu, er wurde auch in der deutschen Presse schon oft diskutiert. Er ist die stärkste Waffe gegen die Trusts, da er diese an ihrem Lebensnerv trifft. Denn mit der Oeffnung der Zollschranken und der Möglichkeit des Wettbewerbes der übrigen Länder verlieren die Trusts ihre monopolartige Stellung.

Der Ruf zum Kampfe gegen die Trusts und Monopole durch Oeffnen der Zollschranken auf seiten der Demokraten leitete über zum Kampfe an der alten Grenzlinie der beiden grossen politischen Parteien: den freihändlerischen Tendenzen der Demokraten und dem protektionistischen Systeme der Republikaner.

Die Amerikaner sind heute noch gebannt von dem Segen, den die Hochschutzzölle, insbesondere der Dingley-Tarif auf die Entwicklung ihrer Industrie ausübten. In stolzem Selbstgefühl weisen sie auf die riesigen Konzerne mit ihrer Weltmachtstellung. Trotzdem aber halten die Amerikaner die Gesamtentwicklung ihrer Industrie, insbesondere der weiterverarbeitenden Fabriken, für noch nicht weit genug in ihrer Entwicklung vorgeschritten, um die Konkurrenz mit den europäischen Industrien, insbesondere unserer deutschen Industrie, erfolgreich aufnehmen zu können. Die hohen Löhne der Arbeiter infolge des geringeren Angebots von Arbeitskräften halten die Produktionskosten der amerikanischen Fabriken auf durchweg höherem Niveau trotz der bewundernswert durchgeführten Ersparnis menschlicher Kraft und Handleistung durch die originellsten Maschinen.

Der amerikanische Arbeiter fühlt die Zollschranken in seinem Lebensunterhalte kaum, da Lebensmittel nur in geringem Masse in den U. St. importiert werden. Auch in seiner sonstigen Lebensführung, was Kleidung, Wäsche, Schuhwerk usw. anlangt, oder liebgewonnene Lebensgewohnheiten, wird er nur wenig von den Preiserhöhungen des Zolltarifs getroffen. Dagegen sucht er natürlich mit aller Macht die Höhe seiner Löhne, die zwischen 3 und 5 Doll. pro Tag für gelernte Arbeiter schwanken, aufrecht zu erhalten. Arbeiter und Industrielle sind darum für eine ausgesprochene Hochschutzpolitik. Die Farmer dagegen sind an der Herabsetzung des Tarifs interessiert, denn den Export seiner Punkte treffen die Vergeltungsmassregeln der europäischen Staaten. Die grossen Massen der amerikanischen Kaufleute, die nicht gerade am Export- oder Importgeschäft beteiligt sind, stehen der Zollfrage ziemlich indifferent gegenüber.

Eine durchgreifende Revision des Tarifs war nur von den Demokraten zu erwarten. Die Republikaner haben wohl versprochen, dass sofort nach der Inauguration Mr. Tafts im März 1909 eine Extrasession des Kongresses zum Zwecke der Behandlung der Tariffrage einberufen werde; allein ich fürchte, dass die Republikaner sich auf den Standpunkt stellen werden, dass die Zolltariffragen in der Wahlkampagne wieder vor dem Forum des amerikanischen Volkes gestanden hätten und dass dieses durch die Wahl Mr. Tafts seine Zustimmung zur republikanischen Tarifpolitik von neuem feierlich bekundet habe. Und dann wird die republikanische Partei wieder weiter auf den schwindelnden Höhen ihres Hochschutzzolles lustwandeln.

Die Versprechungen der republikanischen Tarifreform gehen dahin, an Stelle des autonomen Dingley-Tarifs einen Doppeltarif mit Minimalsätzen zu schaffen, zugleich soll eine grössere Detaillierung und Vermehrung der Zollpositionen durchgeführt und sollen die Sätze auf verschiedene Artikel herabgesetzt, die anderer aber erhöht werden.

Die Tarifvorschläge der beiden Parteien haben in Europa, vor allem in Deutschland grosse Hoffnungen auf die Oeffnung des amerikanischen Marktes und die Wiederbelebung des amerikanischen Geschäfts erweckt. Die hochschutzzöllnerischen amerikanischen Zeitungen haben natürlich über diese Bewegung sofort ihren Lesern berichtet, sie als Gegenargument gegen die antiprotektionistischen Bestrebungen der Demokraten benutzt und so Kapital für die Beibehaltung der hochschutzzöllnerischen Politik geschlagen.

In der Tat ist von der in Aussicht gestellten Herabsetzung der Tarifsätze für verschiedene Artikel wenig zu erhoffen; es werden Rohstoffe, aber keine Fertigfabrikate sein. Dagegen ist von der geplanten Erhöhung der Zölle auf eine Reihe von Fabrikaten das Schlimmste zu befürchten. Das protektionistische Glaubensbekenntnis in der republikanischen Platform lautet: „Bei aller Tarifgesetzgebung wird das wahre Schutzzollprinzip am besten durch die Auferlegung von Zöllen aufrecht erhalten, welche dem Unterschiede zwischen den Produktionskosten im Inlande und im Auslande gleichkommen unter Zuschlag eines angemessenen Profits für die amerikanische Industrie.“

Ich glaube nicht, dass dies wie liebliche Zukunftsmusik für die deutsche Industrie klingt.

Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Riehl.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Januar 1909.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in Mark			
Januar 1909	**1 032 218 000**	1 093 152 000	**1 136 377 000**	1 096 266 000
Dezbr. 1908	1 063 396 000	**1 073 533 000**	1 059 068 000	**980 147 000**
Januar 1908	**758 682 000**	888 690 000	**906 578 000**	885 959 000

2. Der Barvorrat.[2])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in Mark			
Januar 1909	**1 113 482 000**	1 189 730 000	**1 242 124 000**	1 171 978 000
Dezbr. 1908	1 142 463 000	**1 160 829 000**	1 152 640 000	**1 047 765 000**
Januar 1908	**856 107 000**	949 652 000	**1 025 926 000**	972 617 000

3. Der Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Notenumlauf in Mark			
Januar 1909	**1 771 933 000**	1 574 171 000	**1 473 579 000**	1 511 651 000
Dezbr. 1908	1 516 248 000	**1 505 954 000**	1 588 014 000	**1 975 390 000**
Januar 1908	**1 715 717 000**	1 540 151 000	**1 434 007 000**	1 483 933 000

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Januar 1909	58,25	69,44	77,12	72,52
Dezbr. 1908	70,13	71,29	66,69	49,62
Januar 1908	44.22	54,46	63,22	59,70

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Januar 1909	62,84	75,58	84,29	77,53
Dezbr. 1908	75,35	77,08	72,58	53,04
Januar 1908	49,90	61,66	71,54	65,54

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Januar 1909	77,12	84,29	58,25	62,84
Dezbr. 1908	71,29	77,08	49,62	53,04
Januar 1908	63,22	71,54	44,22	49,90

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
Januar 1909	—185 622 000	+ 88 388 000	+241 374 000	+133 156 000
Dezbr. 1908	+ 99 044 000	+127 704 000	+ 37 455 000	—454 796 000
Januar 1908	—386 781 000	—117 670 000	+ 64 748 000	— 38 487 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Januar 1909	666 027 000	678 879 000	**716 912 000**	**627 565 000**
Dezbr. 1908	701 235 000	**771 857 000**	730 397 000	**656 578 000**
Januar 1908	527 277 000	573 474 000	**573 654 000**	**496 114 000**

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Januar 1909	42,34	48,51	51,88	51,25
Dezbr. 1908	47,96	47,13	45,68	37,24
Januar 1908	33,82	39,68	45,16	44,74

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Januar 1909	45,67	52,81	56,71	54,79
Dezbr. 1908	51,52	50,96	49,72	39,81
Januar 1908	38,17	44,93	51,10	49,12

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Januar 1909	51,88	56,71	42,34	45,67
Dezbr. 1908	47,96	51,52	37,24	39,81
Januar 1908	45,16	51,10	33,82	38,17

12. Die Wechselanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Wechselanlage in Mark			
Januar 1909	**983 449 000**	840 340 000	**786 030 000**	809 972 000
Dezbr. 1908	**827 132 000**	836 376 000	907 040 000	**1 159 316 000**
Januar 1908	**1 296 534 000**	1 164 524 000	1 069 907 000	**1 045 863 000**

13. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
	Lombardanlage in Mark			
Januar 1909	**94 894 000**	69 814 000	**54 010 000**	63 198 000
Dezbr. 1908	**60 700 000**	73 427 000	74 068 000	**175 930 000**
Januar 1908	**178 214 000**	103 379 000	**68 824 000**	110 870 000

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
	Die Effektenanlage in Mark			
Januar 1909	**403 140 000**	300 994 000	259 474 000	**253 721 000**
Dezbr. 1908	**311 375 000**	318 540 000	318 415 000	**394 399 000**
Januar 1908	**128 892 000**	108 005 000	58 299 000	**57 160 000**

16. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl. Bankdiskont %	Durchschnittl. Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Januar 1909 . .	4,00	2,24	4,00	$2\frac{1}{2}$	4,00	2,00
Dezbr. 1908 . .	4,00	2,92	4,00	$3\frac{1}{4}$	4,00	$2\frac{5}{8}$
Januar 1908 . .	6,73	4.98	$7\frac{1}{2}$	6,00	6,00	$4\frac{1}{8}$

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Monat	7. in Wechseln	7. in Lombarddarlehen	7. in Effekten	15. in Wechseln	15. in Lombarddarlehen	15. in Effekten	23. in Wechseln	23. in Lombarddarlehen	23. in Effekten	30. in Wechseln	30. in Lombarddarlehen	30. in Effekten
	Ausweistage — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Januar 1909	66,88	6,41	27,21	69,88	5,77	24,85	71,49	4,91	23,60	71,88	5,61	22,51
Dezbr. 1908	68,97	5,06	25,97	68,09	5,98	25,93	69,80	5,70	24,50	67,03	10,17	22,80
Januar 1908	80,85	11,11	8,04	84,64	7,51	7,85	89,38	5,75	4,87	86,16	9,18	4,71

---

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten